Aufsätze

Stud. jur. Dirk Schauer, Mannheim*

Sturmschäden: Fragen der Kausalität und Schadensbemessung

Anmerkungen aus Anlass des Urteils OLG Saarbrücken 12.04.2006, r+s 2007, 62

In seiner Entscheidung[1] vom 12.04.2006 hatte sich das OLG Saarbrücken sehr detailliert mit Fragen der Kausalität und Schadensbemessung im Versicherungsrecht auseinander zu setzen. Anlässlich dieses Urteils befasst sich der vorliegende Beitrag mit diesen in Rechtsprechung und Lehre viel diskutierten Themen. Als zentrale Fragen der Versicherungsrechtslehre stehen Kausalität und Schadensbemessung oftmals im Mittelpunkt sowohl gerichtlicher Entscheidungen als auch wissenschaftlicher Betrachtungen, wobei diese Themen nach Ansicht mancher Autoren die Fantasie juristischer Verfasser in besonderem Maße zu inspirieren scheinen.[2] Bei genauer Betrachtung wird sich herausstellen, dass es dem Gericht im vorliegenden Urteil nicht gelang, sein letztlich stimmiges Ergebnis, durchweg auf dogmatisch festen Boden zu stellen. Im Rahmen dieser Betrachtung wird zunächst das inmittenstehende Urteil kurz dargestellt. Sodann werden die dogmatischen Grundlagen der beiden Kerngebiete erläutert um im nächsten Schritt das vorliegende Urteil auf Basis dieser Erkenntnisse kritisch zu betrachten. Stärken und Schwächen der Ausführungen des OLG Saarbrücken werden aufgezeigt und der Autor wird mit entsprechenden Anmerkungen auf die Entscheidung eingehen.

A. Das Urteil des OLG Saarbrücken

I. Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Der Kläger (K) unterhält bei der Beklagten (B) eine Wohngebäudeversicherung nach den allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 88). Versicherungsart ist die gleitende Neuwertversicherung, mit einer Versicherungssumme 1914[3] von 17.000 Mark. Versicherte Gefahren sind unter anderem Sturm und Hagel. K und B streiten darüber, ob B aufgrund eines Sturmschadens am versicherten Gebäude über eine bereits geleistete Kulanzzahlung von 3.000 Euro hinaus zu weiteren Ersatzleistungen verpflichtet ist.

Am 12.01.2004 hatten sich vom versicherten Gebäude Teile des Oberputzes abgelöst. An jenem Tag herrschte ein Sturm mit einer Windstärke von mindestens 8 Beaufort. Der K verlangt auf Basis eines Kostenvoranschlages zur vollständigen Erneuerung des Oberputzes weitere 7.567 Euro von B, zuzüglich der Kosten eines Neuanstrichs des gesamten Oberputzes i. H. v. 1.280 Euro.

Allerdings lagen laut Sachverständigengutachten bereits zum Zeitpunkt des Sturmes Hohlstellen unterhalb des Oberputzes vor, wodurch die Haftung des Putzes beeinträchtigt war. Ohne diese Hohlstellen wäre der Putz durch den Sturm nachweislich nicht abgelöst worden. K fordert die Ersatzleistung des B dennoch, da nach seinen Ausführungen der Oberputz zum Zeitpunkt des Sturms noch ein völlig unbeschadetes äußeres Bild aufgewiesen habe und der Putz ohne den Sturm noch unbegrenzte Zeit äußerlich unbeschadet überstanden hätte. Demnach stelle der eingetretene Schaden einen weiterführenden Substanzschaden am bis dato noch nicht gänzlich wertlosen Oberputz dar.

B hält diesen Ausführungen entgegen, dass ein unbeschadeter Oberputz bei einem derartigen Sturm nicht beschädigt worden wäre. Der Sturm stelle nicht die eigentliche Ursache des Schadens dar, vielmehr ginge dieser auf die vorhandenen Hohlstellen zurück, aufgrund derer sich der Oberputz ohnehin abgelöst hätte. Dass im konkreten Falle der Oberputz durch die äußere Einwirkung des Sturms abgelöst wurde, soll unbedeutsam bleiben, da das gleiche Ergebnis alleine durch die Einwirkung des Eigengewichts des Putzes erzielt worden wäre. Daher habe bereits vor dem Sturm der Substanzschaden des Oberputzes vorgelegen.

Das Landgericht ließ diese Fragen offen. Es stellte lediglich fest, dass die notwendigen Reparaturkosten jedenfalls nicht den Betrag der kulanzhalber gezahlten 3.000 Euro übersteigen werden.

In der daraufhin eingereichten Berufung führt der K aus, dass eine Ausbesserung der beschädigten Stellen nicht ausreichend sei um den Neuzustand des Gebäudes wieder herzustellen. Der umliegende Oberputz würde durch die Reparaturen weiter in Mitleidenschaft gezogen. In der Folge würde sich dieser ebenfalls ablösen, wodurch ein gleichfalls vom Versicherungsschutz umfasster Folgeschaden des Sturms entstünde. Eine Reparatur komme demnach nicht in Betracht, vielmehr müsse der gesamte Oberputz erneuert werden – die B habe die hierfür notwendigen Kosten zu ersetzen.

II. Befassung mit Kausalität und Schadensbemessung

Dieser Sachverhaltsüberblick verdeutlicht, dass hier Kausalitäts- und Schadensbemessungsfragen eine zentrale Rolle spielen. Das OLG Saarbrücken hatte zum einen zu klären, ob der eingetretene Schaden tatsächlich auf der versicherten Gefahr des Sturmes beruht und zum ande-

Dirk Schauer studiert im 7. Semester Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim. Der Beitrag entstand im Frühjahr 2007 als Studienarbeit im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Versicherungs- und Bankrecht“ bei *Professor Dr. Helmut Heiss* (damals Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Universität Mannheim, jetzt Universität Zürich).

1 OLG Saarbrücken, r+s 2007, 62–65. Das VVG wurde zum 01.01.2008 geändert, vergleiche dazu E.; Verwendete §§ des VVG beziehen sich auf die alte Fassung.

2 *Hans-Leo Weyers/Manfred Wandt*, Versicherungsvertragsrecht, 3. Aufl. 2003, Rn. 670.

3 Aufgrund der Baupreisentwicklung würde eine starre Versicherungssumme zu einer Unterversicherung sowie zu ständig anpassungsbedürftigen Beiträgen führen. Daher wird eine gleitende Versicherungssumme vereinbart. Grundlage hierzu ist der Versicherungswert 1914, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung nach Preisen des Jahres 1914. Auf Basis dieses Preises werden durch Multiplikation mit zu justierenden Faktoren eine angepasste Versicherungssumme sowie entsprechende Beiträge errechnet.

ren hatte es die Frage zu beantworten, was die eventuelle Ersatzleistung der B zu umfassen hat.

III. Entscheidung des OLG Saarbrücken

In seiner Entscheidung hat das OLG Saarbrücken festgestellt, dass der vorliegende Schaden sturmbedingt gewesen sei. Allerdings erstrecke sich die Ersatzleistungspflicht des Versicherers in diesem Falle lediglich auf die Kosten für Reparatur und Anstrich der beschädigten Oberputzstellen zuzüglich eines gewissen Wertminderungsausgleichs. In der Summe übersteige der zu leistende Betrag aber nicht die bereits kulanzhalber gezahlten 3.000 Euro.

B. Dogmatische Grundlagen

I. Standort der Diskussion

Ein Versicherungsnehmer (VN) wird von seinem Versicherer (V) in der Sachversicherung stets dann eine Ersatzleistung begehren, wenn ein Schaden an einem versicherten Gegenstand eingetreten ist. Der VN wird dies gemäß § 1 I 1 VVG auf Basis des zwischen den beiden Parteien geschlossenen Versicherungsvertrages tun. Dieser Vertrag normiert in Verbindung mit den in den Vertrag einbezogenen allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Voraussetzungen, welche gegeben sein müssen, damit der VN vom V die ebenfalls im Vertrag vereinbarte Leistung fordern kann.[4]

Namentlich sind dies der Versicherungsfall, als die Realisierung einer (nach dem Vertrag) versicherten Gefahr,[5] und das Vorliegen eines Versicherungsschadens, nach *Ehrenberg* die „Negation des versicherten Interesses".[6] Allerdings genügt deren Vorliegen alleine noch nicht. Das Wort „dadurch" in § 1 I 1 VVG indiziert für die Schadensversicherung die weitere Voraussetzung einer Ursachen- oder Kausalbeziehung zwischen dem Versicherungsschaden und der Realisierung einer versicherten Gefahr; der Versicherungsfall muss kausal für den eingetretenen Versicherungsschaden gewesen sein.[7] Bei Vorliegen dieser Kausalbeziehung ist der V, vorbehaltlich eventueller Risikoausschlüsse und dergleichen, gemäß § 1 I 1 VVG verpflichtet, dem VN den entstandenen Schaden nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu ersetzen. Es bleibt zu klären, was nach Maßgabe des Vertrages i. S. v. § 1 I 1 VVG von V zu leisten ist.[8] Es stellt sich damit abschließend die Frage der Schadensbemessung.

II. Grundlagen der Kausalität

1. Allgemeine Definition

„Kausalität [lat. causalitas ‚Ursächlichkeit'] die Bezeichnung für das Bedingungsverhältnis von Ursache und Wirkung. Dabei sind Ursache und Wirkung korrelativ aufeinander bezogen: keine Ursache ohne Wirkung und keine Wirkung ohne Ursache."[9] Im Grunde kann für den Kausalbegriff im Rechtssinne nichts anderes gelten.

2. Kausalitätserfordernisse im allgemeinen Zivilrecht

Die Bedeutung der Kausalität im allgemeinen Zivilrecht spiegelt sich vor allem im Deliktsrecht wider. Voraussetzung einer Haftung des Schädigers ist hier die Kausalität zwischen einem menschlichen Verhalten und dem Eintritt eines Schadens.[10] Durch Auslegung des Gesetzeswortlautes wurden im allgemeinen Zivilrecht differenzierte Kausalitätsformen herausgebildet, die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität.

a) Haftungsbegründende Kausalität

Als Tatbestandsmerkmal des § 823 I BGB fordert die haftungsbegründende Kausalität, dass das Verhalten des Schädigers ursächlich für die beim Geschädigten eingetretene Rechtsgutsverletzung gewesen sein muss.[11] Nur wenn diese Ursachenbeziehung besteht, ist der Schädiger zum Schadensersatz verpflichtet.

b) Haftungsausfüllende Kausalität

Auf der nächsten Stufe stellt sich die Frage des Umfangs der Haftung. In Auslegung des Wortlautes des § 249 I BGB gilt hier, dass der Schädiger denjenigen Schaden ersetzen muss, welcher durch die von ihm verursachte Rechtsgutsverletzung ausgelöst wurde.[12]

3. Kausalitätserfordernisse im Versicherungsrecht

Im Versicherungsrecht kommt der Kausalitätsfrage an verschiedenen Stellen unterschiedliche Bedeutung zu.

a) Kausalität in der Summenversicherung

In der Summenversicherung ist der V verpflichtet, im Versicherungsfall die vereinbarte Leistung unabhängig vom tatsächlich eingetretenen Schaden zu erbringen – es

4 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 599 ff.; *Wilhelm Kisch*, Grundsätzliches zum Begriff des Versicherungsfalles, ZVersWiss 1935, 83 (83).

5 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 659.

6 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 555; *Kisch* (Fn. 4), 85; *Victor Ehrenberg*, Das Interesse im Versicherungsrecht, in: Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Rudolph Sohm, S. 1–70.

7 *Ernst Bruck/Hans Möller*, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Zweiter Band §§ 49–80 VVG, 8. Aufl. 1980, § 49 Anm. 128; *Wilhelm Kisch*, Zum Kausalproblem im Versicherungsrecht, Wirtschaft und Recht der Versicherung 1926, 1 (12); *Heinrich Honsell*, Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 1. Aufl. 1999, Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 24.

8 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 554; *Kisch* (Fn. 4), 85.

9 Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bänden, 21. Aufl. Band 14, S. 637 f.

10 *Kisch*, (Fn. 6), 15.

11 *Palandt/Heinrichs*, Bürgerliches Gesetzbuch, 64. Aufl., 2005, Vorbem. § 249 Rn. 55.

12 *Palandt/Heinrichs* (Fn. 11), Vorbem. § 249 Rn. 56.

erfolgt eine abstrakte Bedarfsdeckung.[13] Die Leistungspflicht des V wird hier allein durch die Realisierung einer versicherten Gefahr ausgelöst. Für die Frage nach der Kausalität bleibt grundsätzlich kein Raum, da der Versicherungsfall nicht notwendiger Weise mit einem korrespondierenden Schaden in einer Kausalbeziehung stehen muss.[14]

Kausalitätsfragen können in der Summenversicherung allerdings dann eine Rolle spielen, wenn Komplexgefahren oder Risikoausschlüsse vorliegen.

aa) Vorgängige Kausalität bei Komplexgefahren

Als Komplexgefahren werden im Gegensatz zu Einfachgefahren derartige Geschehensabläufe bezeichnet, bei denen eine Ursache nicht direkt den in Frage stehenden Erfolg verursacht, sondern zunächst einen weiteren Umstand herbeiführt, welcher seinerseits entweder direkt oder abermals über einen weiteren Umstand den Erfolg herbeiführt. Bei derartigen Komplexgefahren müssen Kausalketten untersucht werden um herauszufinden, ob sich im konkreten Fall eine versicherte Gefahr realisiert hat oder nicht.[15] Kann eine durchgängige Kausalkette auf eine versicherte Gefahr hin identifiziert werden, spricht man bei dieser Kausalbeziehung von einer vorgängigen Kausalität.[16]

bb) Haftungsausschließende Kausalität bei Risikoausschlüssen

Risikoausschlüsse oder auch sekundäre Risikoabgrenzungen sind negative Zusätze in einer Risikobeschreibung, welche Risiken definieren, für deren Realisierung der Versicherungsvertrag keine Deckung gewähren soll.[17] Bestehen derartige Risikoausschlüsse in einem Versicherungsvertrag, so muss gefragt werden, ob der Versicherungsschaden nicht auf der Realisierung eines ausgeschlossenen Risikos beruht – man prüft die haftungsausschließende Kausalität.[18]

b) Kausalität in der Schadensversicherung

Nach § 1 I 1 VVG ist der V in der Schadensversicherung verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem VN den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen. Nach dem Gesetz muss eine Kausalverknüpfung zwischen Versicherungsfall und konkret entstandenem Schaden vorliegen – es erfolgt eine konkrete Bedarfsdeckung.[19]

aa) Schadensverursachende Kausalität

Der V ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn ein Schaden auf der Realisierung einer versicherten Gefahr beruht. Die zu prüfende Kausalbeziehung wird als die schadensverursachende Kausalität bezeichnet.[20]

bb) Keine haftungsausfüllende Kausalität

Im Deliktsrecht untersucht die haftungsausfüllende Kausalität zwei Zustände, die Rechtsgutsverletzung und den Schaden, auf eine Kausalbeziehung. Im Versicherungsrecht ist der V nach Bejahung der schadensverursachenden Kausalität verpflichtet, nach Maßgabe des Versicherungsvertrages den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es liegen hier nach der Beantwortung der schadensverursachenden Kausalität keine zwei Zustände mehr vor, die in einer Kausalbeziehung zueinander stehen könnten. Die Bemessung der Ersatzleistung ist ab diesem Zeitpunkt Sache des Versicherungsvertrages, nicht mehr der Kausalität.[21] Daher bleibt bei der Verknüpfung von Versicherungsfall und Schaden kein Raum für eine haftungsausfüllende Kausalität.

4. Bestimmung der Kausalität

Es stellt sich nun die Frage, auf welchen Grundlagen und nach welchen Grundsätzen die Beurteilung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der Kausalität zwischen Versicherungsfall und Versicherungsschaden zu erfolgen hat.

a) Ausgangspunkt für die Bestimmung der Kausalität

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst mit Hilfe eines Vergleiches des allgemeinen Zivilrechts mit dem Versicherungsrecht geklärt werden, was Ausgangspunkt für die Bestimmung der Kausalität ist.

aa) Ausgangspunkt im allgemeinen Zivilrecht

Im allgemeinen Zivilrecht ist das objektive Recht der Ausgangspunkt der Kausalitätsfrage. Das Gesetz normiert in den Tatbeständen der einschlägigen Normen die jeweiligen Kausalitätserfordernisse, so z. B. in den §§ 823, 280, 249, 826 BGB etc. Da diese Tatbestände in den Gesetzen verankert sind, konnten mit Hilfe der Auslegung der entsprechenden Normen allgemein gültige Kausalitätstheorien entwickelt werden, welche für die Beantwortung der Kausalitätsfrage herangezogen werden.[22] Auf diese Theorien wird nachfolgend einzugehen sein.[23]

bb) Ausgangspunkt im Versicherungsrecht

In analoger Vorgehensweise gilt es auch im Versicherungsrecht zunächst die Tatbestände zu lokalisieren, welche die Voraussetzungen der Leistungspflicht des V normieren. Diesen Tatbeständen bleibt es überlassen, ein Kausalitätserfordernis vorzusehen.

13 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a, Rn. 1.

14 *Alkis Argyriadis*, Zur Frage des versicherungsrechtlich erheblichen Kausalzusammenhanges, ZVersWiss 1965, 1 (5); *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 129.

15 *Karl Sieg*, Allgemeines Versicherungsrecht, 3. Aufl. 1994, S. 154.

16 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 131.

17 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 602.

18 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 132.

19 *Argyriadis* (Fn. 14), 4; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 128.

20 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 131; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 24.

21 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 132; *Argyriadis* (Fn. 14), 5.

22 *Kisch* (Fn. 7), 16.

23 Siehe B. II. 4.

(1) Objektives Recht

Im objektiven Recht der Versicherungen finden sich nur für wenige Versicherungsarten diejenigen Tatbestände, welche die Leistungsvoraussetzungen bestimmen. So fordert z. B. § 83 VVG für die Feuerversicherung eine „Einwirkung des Feuers". In einem solchen Fall ist entsprechend dem Willen des Gesetzgebers der gesetzliche Tatbestand Ausgangspunkt der Kausalitätsfrage, welche mit Hilfe der Auslegung des Gesetzeswortlautes zu beantworten ist.[24] Meist jedoch wird sich das Gesetz entweder auf unergiebige, offensichtlich ausfüllungsbedürftige Andeutungen wie „Ursache", „durch", „beruhen" etc. beschränken, oder bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen gänzlich schweigen und so dem Parteiwillen freien Lauf lassen.[25]

(2) Parteivereinbarung – Versicherungsvertrag

Im Regelfall stellt daher der Versicherungsvertrag und die darin, als Vertragsbestandteil, einbezogenen AVB, die einschlägigen Tatbestände für die Bestimmung der Leistungsvoraussetzungen zur Verfügung. Gemäß § 1 I 1 VVG sind diese Tatbestände dann Ausgangspunkt für die Beurteilung der Kausalitätsfrage im Versicherungsrecht.[26] Dieser Umstand liegt in der Natur des Versicherungswesens begründet. Hier entsteht die Leistungsbeziehung, gar das Produkt der Versicherung, allein durch den Versicherungsvertrag.[27] Die Parteien haben dabei, anders als z. B. im Deliktsrecht, die Möglichkeit vorauszuschauen und durch Vereinbarungen im Versicherungsvertrag ihre gegenseitigen Vertragspflichten zu bestimmen.[28] In erster Linie muss daher der ausdrücklich im Versicherungsvertrag erklärte Parteiwille zur Bestimmung der Kausalität herangezogen werden.[29]

(3) Parteiwille – Auslegung des Versicherungsvertrags

Meist werden die ausdrücklichen Parteivereinbarungen nicht alle denkbaren Kausalverläufe explizit ansprechen können. Daher sind die Parteien auf die Verwendung allgemeinerer Formulierungen angewiesen. Der Rechtsanwender steht dadurch wiederum vor einem Auslegungsproblem. Dabei ist nach § 157 BGB der wahre Wille der Parteien aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers zu ermitteln.[30] Es muss durch Auslegung des Versicherungsvertrages anhand des Parteiwillens ermittelt werden, ob ein Ereignis im konkreten Fall im Sinne des Vertrages als kausal anerkannt werden soll.[31] *Kisch* formuliert eingängig: „kausal ist ein Ereignis, wenn es nach der im Vertrag niedergelegten Parteiabsicht kausal erscheint".[32] Für die Auslegung von Versicherungsverträgen hat sich in Rechtsprechung und Lehre bereits eine breite Kasuistik herausgebildet, nach der Standardformulierungen wie „durch", „Ursache", „Folge" oder auch „bei" so auszulegen sind, dass die Parteien hier die allgemein anerkannte Adäquanztheorie zu Grunde legen wollten.[33]

(4) Alternativ: Anwendung der allgemeinen Kausalitätslehren

Für den Fall, dass weder das objektive Recht, noch der ausdrückliche oder durch Auslegung ermittelte Parteiwille Aufschluss über die Bewertung der Kausalität im konkreten Fall geben, sind auch im Versicherungsrecht die allgemeinen Kausalitätstheorien anzuwenden.[34]

b) Die allgemeinen Kausalitätslehren

aa) Die Äquivalenztheorie

Grundlage jeder Kausalitätsbetrachtung ist die Äquivalenztheorie.[35] Sie filtert aus allen gegebenen Umständen nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel diejenigen heraus, die nicht hinweg gedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form entfiele.[36] Die so ermittelten Umstände werden nach der Äquivalenztheorie als gleichwertige Ursachen des Erfolges betrachtet.[37] Die Äquivalenztheorie ist sowohl im allgemeinen Zivilrecht als auch im Versicherungsrecht als Grundlage der Kausalitätsbestimmung bedeutend. Allerdings erzielt diese erkenntnistheoretische Betrachtungsweise von Ursache und Wirkung ausufernde Ergebnisse, da sie keinerlei Grenzen innerhalb der auffindbaren Kausalketten zieht; sie ist im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung korrekturbedürftig.[38]

bb) Die Adäquanztheorie

(1) Kausalitätsbestimmung auf der Basis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen

Auf der Suche nach Möglichkeiten zur Eingrenzung der Ergebnisse der Äquivalenztheorie ging man zunächst eng vom Wortlaut des Gesetzes aus und versuchte einen juristischen Kausalitätsbegriff auf wissenschaftlicher Basis zu

24 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 134.

25 *Armin Herdt*, Die mehrfache Kausalität im Versicherungsrecht, in: Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e. V. (Hrsg.), Heft 54, 1978, 88 f.

26 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 25; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 670 ff.; *Kisch* (Fn. 7), 16.

27 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 8.

28 *Jürgen Prölss/Anton Martin*, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. 2004, § 49 Rn. 17; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 5.

29 *Peter Jabornegg*, Das Risiko des Versicherers, Juristische Schriftenreihe 1979, 92.

30 *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 49 Rn. 17; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 162.

31 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 137; *Jabornegg* (Fn. 29), 92.

32 *Kisch* (Fn. 7), 16.

33 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 28; *Herdt* (Fn. 25), 88 f.; *Hans Lauri*, Kausalzusammenhang und Adäquanz im schweizerischen Haftpflicht- und Versicherungsrecht, 1976, S. 55; *Jabornegg* (Fn. 29), 92.

34 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 134.

35 *Lauri* (Fn. 33), S. 12.

36 *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 49 Rn. 15; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 26; *Jabornegg* (Fn. 29), 93.

37 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 26; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 141; *Palandt/Heinrichs* (Fn. 11), Vorbem. § 249 Rn 57.

38 *Lauri* (Fn. 33), S. 12; *Argyriadis* (Fn. 14), 6; *Jabornegg* (Fn. 29), 93 f.; *Kisch* (Fn. 7), 20.

entwickeln.[39] Den Grundstein hierzu legte *von Kries*, indem er mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsrechnungen für jede in Frage kommende Ursache deren objektive, vom konkreten Einzelfall losgelöste, Wahrscheinlichkeit, den Erfolg herbeizuführen, errechnete.[40] Als rechtlich erhebliche Ursachen sollten nur diejenigen Umstände gelten, die im Allgemeinen geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit des Erfolges, wenn auch nur geringfügig, zu erhöhen.[41] Damit wurden zufällige Ereignisse ausgegrenzt, die man dem Täter nicht zur Last legen wollte. Dieser Ansatz sah sich jedoch der Kritik ausgesetzt, keine gesetzliche Grundlage für eine statistische Betrachtungsweise vorbringen zu können und darüber hinaus in einer Vielzahl von Fällen aufgrund der Nichtbeachtung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles zu unbilligen Ergebnissen zu führen.[42]

(2) Adäquanz als Begrenzung des Verantwortungsbereiches

Larenz sah in der Adäquanztheorie nicht eine Kausalitätsfrage, vielmehr eine Frage der Begrenzung des rechtlichen Verantwortungsbereiches.[43] Er wollte dem Schädiger nur diejenigen Ursachen als adäquat kausal zur Last legen, welche er mit seinem Willen hätte beherrschen können, d. h. deren Wirkung entweder nach allgemeiner Lebenserfahrung für einen wissenden Beobachter oder aus Sicht des konkreten Schädigers aufgrund dessen Spezialwissens voraussehbar war.[44] *Larenz* vollzog damit den bis heute anerkannten Schritt weg vom wissenschaftlichen Kausalbegriff hin zu einer Frage der Zurechnung. Unstimmig war jedoch das Abstellen auf die freie Willensbetätigung des Täters, da diese im Zivilrecht gerade in der Gefährdungshaftung keine notwendige Voraussetzung für die Haftung des Handelnden darstellen kann.[45]

(3) Die Adäquanzformeln der Rechtsprechung

Aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen formulierte die Rechtsprechung ihre Formeln zur Bestimmung der adäquat kausalen Ursachen. So ist nach der negativen Adäquanzformel des Reichsgerichts eine Bedingung dann nicht adäquat kausal, wenn sie „nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolgs geeignet gewesen“ ist.[46] Dementsprechend formulierte der BGH positiv, dass eine Ursache dann adäquat kausal ist, wenn sie „nach der allgemeinen Lebenserfahrung die objektive Möglichkeit eines Erfolgs von der Art des eingetretenen in nicht unerheblicher Weise erhöht und deshalb dem Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Haftung für diesen Erfolg zurechenbar ist“.[47] Die Beurteilung der Adäquanz nach den vorstehenden Formeln hat im allgemeinen Zivilrecht jeweils aus der Sicht eines objektiven, nachträglich urteilenden, Beobachters zu erfolgen.[48]

Diese bis heute vertretenen Formeln zeigen, dass die Rechtsprechung die Kausalitätsfrage ebenfalls als ein Problem der Zurechnung ansieht.[49] Sie möchte anhand der allgemeinen Lebenserfahrung zufällige oder völlig unvorhersehbare Ereignisse dem Handelnden nicht zur Last legen.[50] Problematisch ist, dass diese Formeln mit der allgemeinen Lebenserfahrung einen ausfüllungsbedürftigen Begriff ins Feld führen. Die Rechtsprechung, welche den Ursprung der Adäquanztheorie in § 242 BGB sieht, hat diesen dazu genutzt, die Grenzen der Haftung dem Grunde nach durch Billigkeitserwägungen bestimmbar zu machen.[51] Dieser Ausspruch löste eine Lawine der Kritik aus. Den Formeln wurde in der Folge ein unzulässig großer Spielraum für wertende Entscheidungen unterstellt.[52] Der BGH sah sich durch die Kritik zu Klarstellungen gezwungen und formulierte, dass es letztlich nicht um billiges Ermessen ginge, sondern um eine rechtliche Wertung, wobei die bis dahin anerkannte Kasuistik weiterhin bedeutend bleiben solle.[53] Man kann wohl sagen, dass diese Stellungnahme im Laufe der Zeit die Kritiker zur Ruhe brachte, sodass der BGH bis heute zwar vermeidet, von Billigkeit zu sprechen, doch im Ergebnis mit rechtlicher Wertung nichts anderes meint.

(4) Übertragung auf das Versicherungsrecht

Formuliert man die positive Adäquanzformel für das Versicherungsrecht um, so ergibt sich folgender Leitsatz: Der Versicherungsfall ist dann adäquat kausal für den Schaden, wenn er nach der allgemeinen Lebenserfahrung die objektive Möglichkeit eines Erfolgs von der Art des eingetretenen in nicht unerheblicher Weise erhöht hat.[54] Mit den Worten des BGH geht es bei dieser Prüfung darum, die Grenzen der Ersatzpflicht des V auf Basis des Versicherungsvertrages letztlich nach billigem Ermessen aus Sicht eines optimalen *ex-ante*-Beobachters zu bestimmen.[55] Folglich muss objektiv ermittelt werden, welche

39 *Lauri* (Fn. 33), S. 15; *Johannes Siedler*, Haftungsbegrenzung nach der Adäquanztheorie und der Normzwecklehre, 1987, S. 10.

40 *Johannes von Kries*, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben, Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie 1888, S. 179 ff.

41 *Lauri* (Fn. 33), S. 16; Siedler (Fn. 39), S. 11.

42 *Lauri* (Fn. 33), S. 18; Siedler (Fn. 39), S. 24 f.

43 *Karl Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, 1969, S. 60 ff.

44 *Lauri* (Fn. 33), S 22.

45 *Larenz* (Fn. 43), S. 60 ff.

46 RGZ 133, 127; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 142; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 27.

47 BGHZ 25, 88; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 27; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 672; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 142.

48 *Siedler* (Fn. 39), S. 14; *Palandt/Heinrichs* (Fn. 11), Vorbem. § 249 Rn. 60.

49 *Horst Hagen*, Zur Normativität des Schadensbegriffs in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: Festschrift für Fritz Hauß zum 70. Geburtstag, 1978, S. 83 (85); *Lauri* (Fn. 33), S. 21 f.

50 *Jabornegg* (Fn. 29), 94.

51 BGH NJW 1952, 1010 (1011); *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 142; *Siedler* (Fn. 39), S. 14 f.

52 *Lauri* (Fn. 33), S. 24; *Thomas Raiser*, Adäquanztheorie und Haftung nach dem Schutzzweck der verletzten Norm, JZ 1963, 462 (463); *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 146.

53 BGH JZ 1964, 178.

54 *Kisch* (Fn. 7), 21.

55 BGH NJW 1952, 1010 (1011); *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49

Folgen der versicherten Gefahr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als vom Versicherungsvertrag erfasst, angesehen werden sollten.[56] Die Adäquanztheorie kommt nach dieser Formel durch die Ausgrenzung völlig untypischer Geschehensabläufe auch für das Versicherungsrecht zu stimmigen Ergebnissen, denn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses haben beide Parteien eine Deckung gegen die gewöhnlichen Risiken des jeweiligen Bereiches im Auge. Völlig abwegige Risiken können und wollen die Parteien daher im Versicherungsvertrag nicht abdecken, zumindest soweit nicht gerade dies ausdrücklich im Vertrag zum Ausdruck gebracht wird.[57] Die Adäquanztheorie ist daher heute im Versicherungsrecht zu Recht allgemein anerkannt und wurde vor der Deregulierung im Jahre 1994 auch bei der aufsichtsrechtlichen AVB-Kontrolle herangezogen.[58]

cc) Die Schutzzwecktheorie

(1) Inhalt der Theorie

Ein weiterer Ansatz zur Einschränkung der Ergebnisse der Äquivalenztheorie ist die sogenannte Schutzzwecktheorie.[59] Sie versteht sich selbst als eine Theorie zur Bestimmung des Zurechnungszusammenhangs und nicht zur Bestimmung der Kausalität im wissenschaftlichen Sinne. Die Theorie wurde mit dem Ziel entwickelt, unbillige Ergebnisse der Adäquanztheorie zu korrigieren, welche durch zu starre, schemenhafte Anwendung der Adäquanzformeln entstanden.[60] Die Schutzzwecktheorie geht davon aus, dass jede gesetzliche oder vertragliche Pflicht dazu dient, ein bestimmtes Interesse zu schützen und daher solle nur der Schaden, der diesen geschütztem Interesse zugefügt wird, dem Schädiger zur Last gelegt werden.[61] Der Schädiger soll nur für den Schaden haften, der auch tatsächlich durch die geschützte Norm vermieden werden soll.[62] Wendet man diese Theorie auf praktische Fälle an, muss zunächst der Schutzzweck der fraglichen Norm, bzw. des Vertrages, durch Auslegung ermittelt werden, um dann durch eine wertende Betrachtung feststellen zu können, ob der konkrete Erfolg in diesen Schutzzweck einzuordnen ist.[63]

(2) Übertragung auf das Versicherungsrecht

Angewandt auf das Versicherungsrecht ist zu klären, ob die Deckung des konkreten Schadens mit dem Sinn und Zweck der Risikobeschreibung im Versicherungsvertrag, dessen Schutzzweck, und damit letztlich dem Parteiwillen vereinbar ist.[64]

(3) Unklarheiten bezüglich ihrer Rolle im Versicherungsrecht

Die Bedeutung der Theorie im Versicherungsrecht ist jedoch streitig. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass die Schutzzwecktheorie dazu zu nutzen sei, die Adäquanztheorie zu verfeinern und so eine hinreichende Beachtung des Versicherungsvertrages zu garantieren.[65] Andere Stimmen wiederum sehen die Funktion der Schutzzwecktheorie vor allem im Bereich der Bestimmung des Haftungsumfanges und nicht bei der Beantwortung der Kausalitätsfrage, ähnlich ihrer Hauptfunktion in der haftungsausfüllenden Kausalität im allgemeinen Zivilrecht.[66] Richtiger Weise wird man anerkennen müssen, dass hier die Grenzen fließend sind.[67] Die Schutzzwecktheorie führt im Versicherungsrecht letztlich zur Auslegung des Versicherungsvertrages nach dem Parteiwillen. Dieser Wille ist im Versicherungsrecht, wie bereits dargestellt wurde, bei der Behandlung des gesamten Fragenkomplexes stets zu beachten. Ob die Schutzzwecktheorie nun ausdrücklich zur Anwendung berufen wird oder ihr Rechtsgedanke über die Auslegung des Versicherungsvertrages im Rahmen der Adäquanztheorie Einfluss findet, kann letztlich das Ergebnis der Betrachtung nicht beeinflussen.[68]

dd) Hypothetische Kausalverläufe

Aus dem allgemeinen Zivilrecht kennt man die Figur der hypothetischen Kausalität oder auch der überholenden Kausalität. Eine solche liegt vor, wenn sich ein Erfolg auf Basis einer Ursache A verwirklicht hat, dabei allerdings rückblickend festgestellt werden kann, dass dieser Erfolg auch ohne das Eingreifen der Ursache A zu einem späteren Zeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Eingreifen der Ursache B herbeigeführt worden wäre.[69] Das fiktive Eingreifen der Ursache B ist der hypothetische Kausalverlauf. Zur Beurteilung der schadensverursachenden Kausalität kann diese Figur per Definition nicht nutzbar gemacht werden, da der betrachtete Umstand im konkreten Fall gerade nicht ursächlich wurde.[70] Herangezogen wird diese Reserveursache im allgemeinen Zivilrecht bei der haftungsausfül-

Anm. 142.

56 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 27.

57 *Kisch* (Fn. 7), 24; *Jabornegg* (Fn. 29), 94 f.

58 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 143; *Argyriadis* (Fn. 14), 7; *Jabornegg* (Fn. 29), 94 f.

59 Urheber *Ernst von Caemmerer*, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, 1956.

60 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 146; *Karl Sieg*, Wechselwirkungen zwischen Versicherungsvertragsrecht und bürgerlichem Vertragsrecht, in: Mannheimer Vorträge zur Versicherungswissenschaft, Bd. 32 1985, S. 8.

61 *Herdt* (Fn. 25), 85; *Jabornegg* (Fn. 29), 96; *Lauri* (Fn. 33), S. 25.

62 *Hagen* (Fn. 49), 86; *Palandt/Heinrichs* (Fn. 11), Vorbem. § 249 Rn 62.

63 *Raiser* (Fn. 52). 464.

64 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 673; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 146; *Argyriadis* (Fn. 14), 14; *Siedler* (Fn. 39), S. 34 f.

65 *Sieg* (Fn. 60), S. 8; *Lauri* (Fn. 33), S. 34 f; *Siedler* (Fn. 39), S. 42.

66 *Argyriadis* (Fn. 14), 13 f.; *Siedler* (Fn. 39), S. 42.

67 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 27.

68 *Jabornegg* (Fn. 29), 96 f.; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 27.

69 *Dirk Looschelders*, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 910; *Argyriadis* (Fn. 14), 14; *Jabornegg* (Fn. 29), 101.

70 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 155; *Weyers/Wandt* (Fn. 2) Rn. 675; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 37; *Argyriadis* (Fn. 14), 16; *Gerrit Winter*, Konkrete und abstrakte Bedarfsdeckung in der Sachversicherung, in: Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 45 1962, S. 69 f.

lenden Kausalität.[71] Wie bereits dargestellt wurde, ist im Versicherungsrecht im Rahmen der Kausalitätsfrage eine haftungsausfüllende Kausalität und damit die hypothetische Kausalität unbeachtlich.[72] Diese Aussage wird von § 844 HGB bekräftigt, welcher ausdrücklich besagt, „die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, dass später infolge einer Gefahr, die der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt."

ee) Spezielle Kausalitätslehren des Versicherungsrechts

Neben den genannten allgemeinen Theorien entwickelten sich im Versicherungsrecht in einzelnen Versicherungszweigen spezielle Kausalitätstheorien. Die aus dem Seeversicherungsrecht stammende Lehre der *causa proxima* hat es sich zum Ziel gesetzt, aus allen Ursachen stets nur eine einzige rechtlich bedeutsame Ursache herauszustellen, um so den im international geprägten Seeversicherungsrecht nötigen maximalen Standard an Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen.[73] Im allgemeinen Sachversicherungsrecht konnte die *causa proxima* nicht überzeugen, da sie den dort oftmals viel differenzierter zu betrachtenden Sachverhalten nicht gerecht werden kann und den maßgeblichen Parteiwillen letztlich übergeht.[74] Aus denselben Gründen konnte sich auch die, in der sozialen Unfallversicherung entwickelte, Lehre von der wesentlich mitwirkenden Ursache im allgemeinen Versicherungsrecht nicht durchsetzen.[75] Auch sie wollte, auf der Suche nach demjenigen adäquat kausalen Umstand, der nach natürlicher Betrachtung wesentlich zum Erfolgseintritt beigetragen hat, eine einzige erhebliche Ursache herausarbeiten.[76]

5. Konkurrenz von Ursachen

Nach der Kausalitätsbetrachtung nach den expliziten Regelungen des Versicherungsvertrages oder nach Anwendung der vorstehend genannten Theorien, sind im Versicherungsrecht Fälle denkbar, in denen eine Mehrzahl von adäquat kausalen Ursachen in Form von realisierten Risiken vorliegt.[77]

a) Mögliche Beziehung der vorhandenen Ursachen

Je nach Einzelfall können diese Ursachen in unterschiedlicher Beziehung zueinander stehen.[78] Führt die Ursache A zunächst die Ursache B herbei und löst erst diese Ursache B den tatbestandlichen Erfolg aus, liegt eine mittelbare Verursachung vor. Dabei ist die Ursache A die mittelbare und die Ursache B die unmittelbare Ursache des Erfolgs. Gleichwohl sind beide Ursachen rechtlich bedeutsam.[79] Bei der konkurrierenden Verursachung wirken mehrere rechtlich bedeutsame Ursachen dergestalt zusammen, dass sie den Erfolg gemeinsam herbeiführen.[80] Hier kann weiter unterschieden werden, ob die Ursachen nur gemeinsam in der Lage waren, den Erfolg herbeizuführen, so handelt es sich um eine ergänzende Verursachung. War jede Ursache alleine in der Lage, den Erfolg herbeizuführen, handelt es sich um eine gehäufte Verursachung.[81]

b) Problematisierung des Sachverhaltes

Handelt es sich bei den konkurrierenden Ursachen jeweils um Risiken, die beide von demselben Versicherer gedeckt werden, ergeben sich keine Probleme – der V ist in jedem Fall leistungspflichtig.[82] Ebenfalls unproblematisch sind die Fälle, in denen die Risiken bei unterschiedlichen Versicherern gedeckt sind, oder nur eines der Risiken überhaupt gedeckt ist, und ein insofern teilbarer Schaden vorliegt – dann trägt der jeweilige V den von ihm gedeckten Schaden.[83] Probleme treten dann auf, wenn ein untrennbarer Schaden vorliegt, der auf mehreren, zum Teil gedeckten, zum Teil ungedeckten, oder nicht beim selben V gedeckten, Ursachen beruht.[84] Es stellt sich die Frage, wie hier die Leistungspflicht zu bestimmen ist.

c) Lösung der Ursachenkonkurrenz

Im Fall der Ursachenkonkurrenz muss diese nach den gleichen Grundsätzen aufgelöst werden, wie sie bereits bei der Identifikation des Ausgangspunktes der Kausalitätsbeurteilung herangezogen wurden.[85] Auch hier ist grundsätzlich der Parteiwille ausschlaggebend.[86] Nur in einzelnen Ausnahmefällen kann die Parteifreiheit durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt sein.[87] Ist dies nicht der Fall, muss zunächst nach ausdrücklichen Ursachenkonkurrenzregeln im Versicherungsvertrag und den AVB gesucht werden.[88] Lassen sich dort keine der-

71 *Argyriadis* (Fn. 14), 16; *Hermann Lange*, Handbuch des Schuldrechts, Bd. 1: Schadenersatz, 1979, S. 114 § 4 III/IV.

72 Siehe B. II. 3.; *Argyriadis* (Fn. 14), 17; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 155; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 675; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 36; *Hans Jürgen Kahrs*, Kausalität und überholende Kausalität im Zivilrecht, 1969, S. 64.

73 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 144; *Sieg* (Fn. 15), S. 156; *Argyriadis* (Fn. 14), 8 f.

74 *Argyriadis* (Fn. 14), 8 f.; *Jabornegg* (Fn. 29), 101.

75 *Argyriadis* (Fn. 14), 12.

76 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 145.

77 *Herdt* (Fn. 25), 88; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 147; *Kisch* (Fn. 7), 35.

78 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 147.

79 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 147; *Kisch* (Fn. 7), 34 f.

80 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 31; *Herdt* (Fn. 25), 99; *Kisch* (Fn. 7), 36 ff.

81 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 31; *Herdt* (Fn. 25), 99; *Kisch* (Fn. 7), 36 ff.

82 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 147; *Herdt* (Fn. 25), 88.

83 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 147; *Herdt* (Fn. 25), 88.

84 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 31; *Jabornegg* (Fn. 29), 99.

85 Siehe B. II. 4.

86 *Kisch* (Fn. 7), 51; *Jabornegg* (Fn. 29), 99.

87 *Herdt* (Fn. 25), 99.

88 *Kisch* (Fn. 7), 51.

artigen Regelungen finden, muss mit Hilfe der Vertragsauslegung der Wille der Parteien bezüglich der Ursachenkonkurrenz ermittelt werden.[89] Für den Fall, dass im Versicherungsvertrag keinerlei Anhaltspunkte für die Behandlung der Konkurrenz zu finden sind und daher der Parteiwille nicht ermittelbar ist, muss ergänzend auf die, von der Rechtsprechung entwickelte, Kasuistik zurückgegriffen werden.[90]

aa) Kasuistik bei konkurrierender Verursachung

Nach dieser Kasuistik ist bei der konkurrierenden Verursachung zweier gedeckter Ursachen die Leistungspflicht unproblematisch zu bejahen.[91] Konkurrieren hingegen eine gedeckte und eine durch Risikoausschluss ausgeschlossene Ursache, muss der Risikoausschluss durchgreifen und die Leistungspflicht ist zu verneinen.[92] Für den Fall, dass eine gedeckte und eine ungedeckte, aber nicht ausgeschlossene, Ursache konkurrieren, ist die Behandlung streitig. Nach einer Ansicht soll die Leistungspflicht hier pro rata der Kausalität in Analogie zu § 59 II VVG bestimmt werden, d. h. der V ist nur im Verhältnis der Ursächlichkeit der gedeckten Ursache zur Leistung verpflichtet.[93] Eine solche Analogie verbiete sich hier, denn § 59 II VVG zielt nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf den Ausgleich zweier V untereinander ab und kann daher mangels Vergleichbarkeit der Sachverhalte hier nicht zur Anwendung kommen.[94] Gegen die pro rata Haftung spricht zudem, dass vielfach in AVB, wenn eine derartige Aufteilung beabsichtigt ist, eine solche ausdrücklich vereinbart wird.[95] Die Parteien haben es daher in der Hand, diesen Fall speziell zu regeln. Versäumen sie dies, muss man mit der Gegenansicht zu dem Ergebnis kommen, dass der Erfolg hier letztendlich auf einer versicherten Ursache beruht und daher die Leistungspflicht des V zu bejahen ist.[96] Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um eine ergänzende oder gehäufte Verursachung handelt. Wenn beide Ursachen nur zusammen den Erfolg verursachen konnten, stehen sich genauso zwei rechtlich gleichwertige Ursachen gegenüber, wie wenn beide Ursachen den Erfolg auch gänzlich alleine hätten herbeiführen können.[97]

bb) Kasuistik bei mittelbarer Verursachung

Auch bei einer Ursachenkonkurrenz mit mittelbarer Verursachung ist der V leistungspflichtig, wenn sowohl mittelbare als auch unmittelbare Ursache gedeckt sind. Von der Leistung frei muss der V auch hier sein, wenn eine der beiden Ursachen ein ausdrücklich ausgeschlossenes Risiko darstellt. Zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt man jedoch, wenn eine der Ursache gedeckt, die andere nicht gedeckt, aber auch nicht ausgeschlossen ist. Handelt es sich bei der unmittelbaren Ursache um ein gedecktes Risiko, so muss die Leistungspflicht bejaht werden – die Entstehungsgeschichte soll insoweit ohne Bedeutung bleiben.[98] Konsequenterweise müsste man dann für den umgekehrten Fall, wenn die unmittelbare Ursache ein ungedecktes Risiko ist, die Leistungspflicht verneinen. Denn hier geht der Schaden im Ergebnis auf ein nicht gedecktes Risiko zurück.[99]

6. Ergebnis

Überblickt man den dargestellten Komplex der Kausalitätsbestimmung im Versicherungsrecht, kann man festhalten, dass sich die Ermittlung der Kausalität in drei Schritten vollzieht. Zu Beginn müssen alle Ursachen im Sinne der Äquivalenztheorie ermittelt werden. Aus diesen müssen anschließend diejenigen Ursachen mit Hilfe des Gesetzes, des Versicherungsvertrages oder der allgemeinen Kausalitätstheorien identifiziert werden, welche vorliegend als rechtlich bedeutsam anzusehen sind. Abschließend muss in einem dritten Schritt, bei Vorliegen von mehreren Ursachen in obigem Sinne, deren Konkurrenzsituation analysiert und nach den dargestellten Grundsätzen aufgelöst werden. Erst dann können wir diejenige Ursache identifizieren, die sich im konkreten Fall durchsetzt und für die rechtliche Würdigung ausschlaggebend ist.

III. Grundlagen der Schadensbemessung

1. Allgemein

Nachdem das Vorliegen einer Kausalbeziehung zwischen dem Versicherungsfall und dem eingetretenen Versicherungsschaden bejaht wurde, muss der von V zu erstattende Schaden bestimmt werden.[100]

2. Schadensbemessung im allgemeinen Zivilrecht

Im allgemeinen Zivilrecht sind Art und Umfang des Schadensersatzes nach der allgemeinen Grundlage des § 249 I BGB zu bestimmen. Der Schädiger hat grundsätzlich denjenigen Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Es ist ein Vergleich zwischen zwei Vermögenslagen vorzunehmen. Nach der sogenannten Differenzhypothese ist die hypothetische Vermögenslage des Geschädigten ohne das schädigende Ereignis mit der tatsächlich gegebenen Vermögenslage nach dem schädigenden Ereignis zu vergleichen.[101] Dabei

89 *Kisch* (Fn. 7), 51.

90 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 33; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 153.

91 *Kisch* (Fn. 7), 50.

92 *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 153; *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 49 Rn. 27; *Herdt* (Fn. 25), 111 f.

93 OLG Hamburg VersR 1964, 177 (177).

94 *Robert-Joachim Wussow*, Sturmschäden im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, VersR 2000, 679 (680 f.); *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 49 Anm. 153.

95 *Herdt* (Fn. 25), 114.

96 *Herdt* (Fn. 25), 112.

97 *Herdt* (Fn. 25), 110 f.; *Kisch* (Fn. 7), 53; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 33.

98 *Herdt* (Fn. 25), 100.

99 *Herdt* (Fn. 25), 102.

100 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 555.

101 *Looschelders* (Fn. 69), § 45 Rn. 879; *Winter*, Göttinger Studien

ist die gesamte Vermögenslage des Geschädigten in die Betrachtung einzubeziehen. Die so ermittelte Differenz stellt den zu ersetzenden Vermögensschaden dar.[102]

3. Schadensbemessung im Versicherungsrecht

Mit der Schadensbemessung bei der Schadensversicherung geht im Versicherungsrecht die Leistungsbemessung oder Ersatzleistungsbemessung des Versicherers einher.[103]

a) Ausgangspunkt für die Schadensbemessung

Gemäß § 1 I 1 VVG ist der Versicherer verpflichtet, den Schaden „nach Maßgabe des Vertrages" zu ersetzen. Der Umfang der Ersatzleistung des V bestimmt sich daher grundsätzlich aus dem Versicherungsvertrag.[104] Fehlt es im Einzelfall im Versicherungsvertrag an einer entsprechenden Regelung, muss subsidiär auf das Gesetz zurückgegriffen werden.[105] Im VVG finden sich allerdings keine ausdrücklichen Regelungen im Hinblick auf die Schadensbemessung. Man sieht in der Formulierung des § 55 VVG einen Verweis auf die Grundsätze des § 249 I BGB, welche unter Berücksichtigung der nachfolgenden versicherungsrechtlichen Besonderheiten, subsidiär herangezogen werden müssen.[106]

b) Grundsätze der Schadensbemessung

aa) Berechnung des Einzelschadens

Zur eigentlichen Bestimmung des Versicherungsschadens wird auch im Versicherungsrecht eine Differenzrechnung angestellt.

(1) Isolierte Betrachtung des versicherten Interesse

Der grundlegende Unterschied zu § 249 I BGB besteht darin, dass im Versicherungsrecht nicht die gesamte Vermögenslage des VN in die Berechnung einbezogen wird, sondern lediglich das versicherte Interesse – man ermittelt somit den Einzelschaden am versicherten Interesse, statt den Summenschaden am gesamten Vermögen.[107] Daher wird der Versicherungsschaden als die Negation des versicherten Interesses bezeichnet.[108] Diese Negation errechnet sich durch den Vergleich des Zustandes des versicherten Interesses vor und unmittelbar nach Eintritt des Versicherungsfalls.

(2) Beachtung oder Nichtbeachtung hypothetischer Kausalverläufe

Im Rahmen dieser Differenzrechnung ist zu klären, inwieweit hypothetische Kausalverläufe im Rahmen der Schadensbemessung zu beachten sind. Überwiegend wird vertreten, dass hypothetische Kausalverläufe definitionsgemäß nicht relevant werden können, da sich diese nicht unmittelbar nach Eintritt des Versicherungsfalles bemerkbar machen, und daher im Sinne der Definition des Einzelschadens außer Betracht bleiben müssen.[109] Zum Teil wird vertreten, die Beachtlichkeit eines hypothetischen Kausalverlaufs müsse danach beurteilt werden, ob dieser im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits im versicherten Gegenstand selbst angelegt war und von seiner Verwirklichung mit Sicherheit ausgegangen werden konnte.[110] In Anlehnung an die Argumentation des allgemeinen Zivilrechts, soll in einem solchen Fall der objektive Wert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits gemindert sein, sodass die Ersatzleistung des V entsprechend herabzusetzen ist.[111] Allerdings soll dies nicht geschehen, wenn die Herabsetzung mit dem Sinn und Zweck der Ersatzpflicht nicht vereinbar ist, wie etwa bei Vereinbarung einer Neuwertversicherung.[112]

Die kategorische Ablehnung der Beachtlichkeit eines hypothetischen Kausalverlaufs stützt sich auf ein Argument, das nicht dazu geeignet ist, die Gegenansicht auszuschließen. Denn, wenn die eventuelle Wertminderung bereits im Zeitpunkt des Versicherungsfalles vorliegen soll, so könnte diese bei der Differenzrechnung nach der Definition des Einzelschadens sehr wohl einbezogen werden. Damit sprechen keine gewichtigen Gründe dagegen, die hypothetische Kausalität in begrenztem Maße bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen. Dies muss jedoch in den Grenzen geschehen, die der jeweilige Versicherungsvertrag vorzeichnet. Oftmals wird für eine Herabsetzung der Ersatzleistung nach diesem allgemeinen Grundsatz kein Raum bleiben, da die AVB diesbezüglich regelmäßig eigenständige Regeln treffen.

bb) Grenzen der Leistungspflicht des Versicherers

Trotz des Vorranges der Parteivereinbarung stellt sich zuweilen die Frage, ob der Parteifreiheit zur Vereinbarung der vom V zu erbringenden Leistung Grenzen gesetzt sind.

(1) Der Versicherungswert als Leistungsgrenze

Zunächst stellt der Versicherungswert eine mögliche Grenze der Leistungspflicht dar. Er benennt gemäß § 51 I VVG den in Geld bezifferten Wert des versicherten Interesses. Das Verfahren zur Ermittlung dieses Geldwertes wird grundsätzlich im Versicherungsvertrag festgelegt, nur subsidiär ist dieser nach § 52 VVG durch den gemeinen Wert der Sache im Zeitpunkt des Versicherungsfalles zu bestimmen.[113] Dem Versicherungswert kann nur dann

Bd. 45, 1962, S. 10.

102 *Looschelders* (Fn. 69), § 45 Rn. 878.

103 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 555.

104 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 5; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 556.

105 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 8.

106 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 8.

107 *Winter* (Fn. 107), S. 12; *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 7; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 557.

108 *Winter* (Fn. 107), S. 12; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), S. 147 Rn. 555.

109 *Argyriadis* (Fn. 14), 17; *Kahrs* (Fn. 72), S. 64; *Möller*, MDR 1950, 293 ff.; *von Caemmerer* (Fn. 59), 10.

110 *Wolfgang Römer/Theo Langheid*, Versicherungsvertragsgesetz VVG, 1. Aufl. 1997, § 49 Rn. 11; *Winter* (Fn. 107), S. 72; *Lange* (Fn. 71), S. 114 § 4 III/IV.

111 *Winter* (Fn. 107), S. 72; *Looschelders* (Fn. 69), § 46 Rn. 911.

112 *Looschelders* (Fn. 69), § 46 Rn. 910; *Jabornegg* (Fn. 29), 99.

113 *Honsell* (Fn. 7), § 52 Rn. 1 ff.; *Winter* (Fn. 107), S. 7.

eine begrenzende Funktion zukommen, wenn eine Unterversicherung nach § 56 VVG vorliegt. Dann hat der Versicherer den tatsächlichen Schaden im Verhältnis Versicherungswert zu Versicherungssumme zu ersetzen.[114]

(2) Die Versicherungssumme als Leistungsgrenze

Weiterhin stellt die, in der Schadensversicherung optional zu vereinbarende Versicherungssumme, als vereinbarte Haftungshöchstsumme, eine mögliche Grenze der Leistungspflicht dar.[115]

(3) Der Versicherungsschaden als Leistungsgrenze

Im Brennpunkt der Diskussion steht § 55 VVG mit der Frage, ob im Versicherungsrecht ein allgemeines Bereicherungsverbot besteht. Der Wortlaut des § 55 VVG besagt, dass der V auch dann, wenn die Versicherungssumme den tatsächlichen Schaden übersteigt, lediglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Eine vor allem früher vertretene Ansicht sieht in § 55 VVG die Normierung eines allgemeinen Bereicherungsverbotes.[116] Der VN soll durch die Leistung des V in keinem Falle bereichert werden. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die Leistung des V den tatsächlich entstandenen Schaden überschreite. Demnach müsse § 55 VVG als unabdingbare Normierung der Leistungsgrenze des V gelten. Für eine solche Begrenzung spreche der Schutz der Gefahrgemeinschaft, welche nicht zu Gunsten eines Einzelnen über Gebühr beansprucht werden solle.[117] Weiterhin sei diese Schranke unerlässlich, um den Versicherungsvertrag von der Wette abzugrenzen.[118]

Von dieser restriktiven Ansicht ist man heute weitgehend abgerückt.[119] Zwar gesteht man zu, dass § 55 VVG zwingend die Leistung des V auf den Schaden begrenzt, allerdings muss beachtet werden, dass dieser Schaden nach § 1 I 1 VVG der Parteivereinbarung unterliegt und daher letztlich frei bestimmbar ist, was der V im Versicherungsfall zu leisten hat.[120] Gestützt wird diese Ansicht auf die Motive zum VVG. Diese sehen zwar an einzelnen Stellen, z. B. bei der Doppelversicherung nach § 59 VVG oder dem Übergang des Ersatzanspruches nach § 67 VVG, ausdrücklich Bereichungsverbote vor, das VVG verzichtet jedoch mit gleicher Entschlossenheit auf ein allgemeines Bereicherungsverbot.[121] Daneben sprechen die, von der Gegenansicht als Ausnahmen bezeichneten, Fälle in denen das Gesetz eine Bereicherung gerade zulässt, ebenfalls gegen ein allgemeines Bereicherungsverbot. Hier sind zum einen die Möglichkeit einer vorab Taxierung des Versicherungswertes nach § 57 VVG zu nennen, welche den wahren Versicherungswert, zwar nur unwesentlich, aber dennoch übersteigen darf.[122] Zum anderen ist in der allgemein anerkannten Neuwertversicherung die wohl deutlichste Verneinung eines allgemeinen Bereicherungsverbotes zu erblicken, denn hier erhält der VN ungeachtet des mittlerweile geminderten Zeitwertes den vollen Neuwert der versicherten Sache.[123]

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass es im Versicherungsrecht kein allgemeines Bereicherungsverbot gibt; die Ersatzleistung des Versicherers ist in Gänze der Parteivereinbarung zugänglich, da Versicherungswert, Versicherungssumme und, wie dargestellt wurde, auch der zu ersetzende Schaden durch den Versicherungsvertrag geregelt werden kann.

cc) Vorteilsanrechnung

Von der Frage des Bereicherungsverbotes ist der dennoch bestehende Grundsatz der Vorteilsausgleichung zu trennen. Obwohl die Parteien nach den obigen Ausführungen eine Bereicherung des VN in Kauf nehmen können, gilt vorbehaltlich derartiger Vereinbarungen der Grundsatz, dass auf die Ersatzleistung des V eventuell Vorteile des VN anzurechnen sind.[124] Einzelheiten hierzu finden sich zumeist in den verwendeten AVB, z. B. in § 15 Nr. 1 a) VGB 88, wonach der Wert verbleibender Reste auf die Ersatzleistung anzurechnen ist.[125]

dd) Abstrakte Schadensbemessung

Vorbehaltlich anderweitiger Parteivereinbarungen hat der V nicht den vom VN tatsächlich aufgewandten Betrag für die Beseitigung des Schadens zu ersetzen, sondern den hierfür üblicher Weise notwendigen Betrag.[126]

c) Unterscheidung von Total- und Teilschaden in der Sachversicherung

Die Sachversicherung bringt einige Besonderheiten bei der Schadensbemessung mit sich. Diese ergeben sich durch die Ausgestaltung der Ersatzleistung des V im Rahmen der AVB. Besonders auffallend ist hier die Unterscheidung zwischen Total- und Teilschaden, an die jeweils unterschiedliche Ersatzleistungen geknüpft sind.[127]

aa) Grundvoraussetzung: Sachsubstanzschaden

Gemein haben Total- und Teilschaden, dass zunächst ein Sachsubstanzschaden vorliegen muss. Dieser wird definiert als eine Minderung des Sachwertes oder seiner Gebrauchsfähigkeit.[128] Dabei werden Wert und Gebrauchs-

114 *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 64; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 580 ff.

115 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 564; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 62.

116 *Langheid/Römer* (Fn. 110), § 55 Rn. 2 f.

117 *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 1 Rn. 28a.

118 *Bruck/Möller* (Fn. 7), Vor §§ 49–80 Rn. 45.

119 BGH VersR 1998, 305 (307); *Prölls/Martin* (Fn. 28), § 55 Rn. 21 f.

120 BGH VersR 1998, 305 (307).

121 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 33; *Winter* (Fn. 107), S. 25.

122 *Winter* (Fn. 107), S. 49; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 562.

123 *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 52 Rn. 12 f.; *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 34.

124 *Bruck/Möller* (Fn. 7), Vor §§ 49–80 Anm. 51.

125 *Horst Dietz*, Wohngebäudeversicherung: Kommentar, 2. Aufl. 1999, S. 399 f.; *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 19.

126 *Langheid/Römer* (Fn. 110), § 55 Rn. 13; *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 22.

127 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 15.

128 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 16.

fähigkeit aus der Sicht des betroffenen Verkehrskreises bestimmt. Die Einschätzung bezüglich des Substanzschadens ist speziell für sogenannte Schönheitsschäden entscheidend.

bb) Totalschaden

Ein Totalschaden kann sich aus dem Substanzschaden in zweierlei Form ergeben. Zum einen kann ein technischer Totalschaden gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn die Wiederherstellung der Sache technisch unmöglich ist.[129] Zum anderen kann ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist – man spricht dann von der Reparaturunwürdigkeit der Sache.[130] Ist ein technischer oder ein wirtschaftlicher Totalschaden gegeben, so richtet sich die Ersatzleistung des V primär nach dem Versicherungsvertrag.[131] So ist der V z. B. nach § 15 Nr. 1 a) VGB 88 verpflichtet, den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes der vorhandenen Reste zu ersetzen.[132]

cc) Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn der Substanzschaden in wirtschaftlich vertretbarer Weise beseitigt werden kann – man spricht dann von der Reparaturwürdigkeit der Sache.[133] Auch beim Teilschaden richtet sich die zu erbringende Ersatzleistung primär nach dem Versicherungsvertrag.[134] Im Beispiel des § 15 Nr. 1 b) VGB 88 ist der V durch die AVB zum Ersatz der notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich eines Ausgleichs für reparaturbedingte Wertminderungen verpflichtet, wobei die Leistungspflicht nach oben durch den Versicherungswert begrenzt ist.

d) Ergebnis

Ausgangspunkt und Grundlage der Bemessung ist grundsätzlich der Versicherungsvertrag. In ihm wird die Leistungspflicht des V im Versicherungsfall festgelegt. Bei der Bemessung nach dem Versicherungsvertrag sind die allgemeinen Grundsätze der Schadensbemessung zu beachten.

C. Analyse der Entscheidung des OLG Saarbrücken

Auf Basis der dogmatischen Grundlagen ist die vorliegende Entscheidung des OLG Saarbrücken zu analysieren. Hierbei orientieren sich die weiteren Ausführungen grundsätzlich an der Vorgehensweise des Gerichts.

I. Stimmige Ausführungen zu Versicherungsfall und Schadenseintritt

Einleitend stellt das Gericht richtigerweise fest, dass nach den vorgebrachten Nachweisen der Versicherungsfall eingetreten ist, das versicherte Risiko eines Sturmes hat sich im vorliegenden Fall verwirklicht. Weiterhin wird der vorgebrachte Schaden genannt.

II. Kausalitätsprüfung

Sodann wendet sich das Gericht der Prüfung der Kausalbeziehung zwischen der Realisierung des versicherten Risikos und dem eingetretenen Schaden zu.

1. Kausalität der fehlenden Haftung des Oberputzes

Es erkennt richtigerweise, dass ohne die fehlende Haftung zwischen Ober- und Unterputz „nach Einschätzung des Sachverständigen der durch den Sturm verursachte weitergehende Schaden überhaupt nicht erst hätte entstehen können“. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass das Gericht hiermit implizit zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich bei der fehlenden Haftung um eine conditio sine qua non handelt und diese weiterhin im Sinne der Adäquanztheorie nach allgemeiner Lebenserfahrung objektiv dazu geeignet ist, den Erfolg, hier das Ablösen des Oberputzes, herbeizuführen bzw. vorliegend zumindest zu begünstigen.[135] Gleichwohl erklärt das Gericht diesen Umstand bereits eingangs als nicht bedeutsam.

2. Prüfung der Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 VGB 88

Das Gericht prüft im Anschluss, ob die weiteren Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 VGB 88 erfüllt sind.

a) Einordnung des § 8 Nr. 2 VGB 88

Bevor auf diese Prüfung weiter eingegangen wird, muss die Bedeutung des § 8 Nr. 2 VGB 88 geklärt werden. Zu verdeutlichen ist insbesondere die dogmatische Funktion des § 8 Nr. 2 VGB 88. Nach seinem Wortlaut sind nur solche Schäden versichert, die durch eine unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf eine versicherte Sache entstanden sind.

aa) Bestimmung hinsichtlich der Ersatzfähigkeit bestimmter Schäden

Zum einen könnte es sich hierbei um eine Bestimmung hinsichtlich der Ersatzfähigkeit bestimmter Schäden handeln.[136] Danach würde § 8 Nr. 2 VGB 88 als Ausschlusstatbestand den eingetretenen Schaden betrachten und fragen, ob dieser unmittelbar oder nur mittelbar aus

129 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 17; *Anton Martin*, Sachversicherungsrecht Kommentar, 2. Aufl. 1982, Abschn. R I, Rn. 9.

130 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 18; *Martin* (Fn. 129), Abschn. R I, Rn. 17.

131 Siehe B. III. 3.

132 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 19.

133 *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 21.

134 Siehe B. III. 3.

135 Siehe B. II. 4.

136 *Anton Martin*, Anmerkungen zum Urteil OLG Hamburg 14 U 142/71, VersR 1972, 753 (755); *Herdt* (Fn. 25), 93; *Gudrun Vogel*, Rechtsfragen der Sturmversicherung, 1966, S. 95.

der Verwirklichung der versicherten Gefahr hervorging und solche Schäden von der Deckung ausnehmen, die nur mittelbare Folgen des Sturmes sind.[137] Die Kausalitätsprüfung wäre eine Frage der Einordnung des eingetretenen Schadens, wobei Ausgangspunkt dieser Prüfung der Schaden selbst wäre und nach seiner Entstehung gefragt würde.[138]

bb) Bestimmung zur Präzisierung des geforderten Ursachenzusammenhangs

Nach einer zweiten Ansicht betrachtet § 8 Nr. 2 VGB 88 nicht einen bestimmten Schaden, sondern analysiert ausgehend von einer Ursache, ob diese unmittelbar oder nur mittelbar eine bestimmte Folge ausgelöst hat.[139] Es gehe nicht um die Unterscheidung mittelbarer oder unmittelbarer Schäden, sondern um die Unterscheidung nach mittelbarer oder unmittelbarer Verursachung durch den Sturm.[140] Hiernach schränkt § 8 Nr. 2 VGB 88 den Kreis der beachtlichen Ursachen weiter ein und verlangt für eine Anerkennung des Sturms als rechtlich erhebliche Ursache, dass er den Schaden unmittelbar herbeigeführt haben muss.[141]

cc) Stellungnahme

Für die erste Sichtweise könnte der Wortlaut des § 8 Nr. 2 VGB 88 angeführt werden, welcher den Begriff „Schaden" als Subjekt des Rechtssatzes verwendet und so eine Sicht mit Fokus auf den Schaden nahe legen könnte. Gegen die erste Ansicht spricht, dass nach § 8 VGB 88 eine Deckung überhaupt erst bejaht wird, wenn der Sturm die Voraussetzung der unmittelbaren Einwirkung erfüllt, und nicht die Deckung zurückgenommen wird, sofern er die Voraussetzung nicht erfüllt.[142] Denn nur im letzteren Fall könnte von einem Risikoausschluss ausgegangen werden. Daneben zeigt bereits die Überschrift des § 8 VGB 88 „Sturm, Hagel", dass es an dieser Stelle nicht um den Schaden gehen soll, sondern um eine engere Eingrenzung der zu beachtenden Ursachen. Abschließend kann gegen das grammatikalische Argument der ersten Ansicht vorgebracht werden, dass die verwendete Formulierung aus reiner Zweckmäßigkeit gewählt wurde, um die Enumeration der Varianten a) und b) sprachlich realisieren zu können. Es erscheint daher überzeugender, § 8 Nr. 2 VGB 88 im Sinne einer Präzisierung des zu fordernden Ursachenzusammenhangs auszulegen.

dd) Sichtweise des OLG Saarbrücken

Das OLG stellt zutreffend fest, dass gemäß § 8 Nr. 2 VGB 88 „nicht alle adäquaten Folgen eines Sturmes versichert [sind], sondern nur diejenigen Schäden, die durch einen der in dieser Bestimmung abschließend aufgeführten Kausalverläufe entstanden sind". Das Gericht geht anschließend näher auf die zu fordernde Ursachenbeziehung zwischen Sturm und Schaden ein und zeigt damit, dass es § 8 Nr. 2 VGB 88 richtigerweise als versicherungsvertragliche Präzisierung des zu fordernden Ursachenzusammenhangs auslegt.[143]

b) Keine Ausführungen zur vorausgesetzten Ursächlichkeit nach § 4 Nr. 1 c Alt 1 VGB 88

Das Gericht überspringt hierbei allerdings § 4 Nr. 1 c Alt. 1 VGB 88. Die Einschränkung der rechtlich erheblichen Tatsachen nach § 8 Nr. 2 VGB 88 setzt denknotwendig eine vorangegangene Prüfung des Sturmes auf seine Kausalität im Sinne von § 4 Nr. 1 c Alt 1 VGB 88 voraus.[144] Dieser bestimmt, dass versicherte Sachen entschädigt werden, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden. Entsprechend den grundlegenden Ausführungen[145] ist mittels Auslegung des vom Versicherungsvertrag verwendeten Ausdrucks „durch" erkennbar, dass die Kausalbeziehung zwischen dem Versicherungsfall und dem eingetretenen Schaden zunächst nach der Adäquanztheorie zu ermitteln ist.[146] Es müsste aus Sicht eines neutralen Versicherungsnehmers nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen sein, dass das Ablösen des Oberputzes während eines Sturmes zu den von einer Sturmversicherung zu ersetzenden Schäden zählt.[147] Unter den typischen Folgen eines Sturms versteht der VN bei Vertragsschluss berechtigterweise wohl jegliche Schäden am Oberputz des versicherten Gebäudes. Im Ergebnis wäre zunächst, wenn auch nicht in der dargestellten Tiefe, herauszustellen gewesen, dass der Sturm im Sinne des § 4 Nr. 1 c Alt 1 VGB 88 als adäquate Ursache des Schadens zu sehen ist.

c) Eingrenzung des erheblichen Kausalverlaufs nach § 8 Nr. 2 VGB 88

Die vom Gericht angestellten weiteren Überlegungen hätten richtiger Weise auf der Basis der obigen Ausführungen stattfinden müssen, um zunächst untypische Kausalverläufe auszufiltern. Denn diese Funktion kann die weitere Eingrenzung nach § 8 Nr. 2 VGB 88 nicht übernehmen und es bestünde die Gefahr, den V für Schäden ersatzpflichtig werden zu lassen, welche nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen durch einen Sturm herbeigeführt werden können.[148] Es wäre also erst in einem nächsten Schritt der Begriff der unmittelbaren Einwirkung auszulegen gewesen. Nach einer früher vertretenen Ansicht müsste der Sturm die alleinige Ursache für den Schaden sein, damit der Schaden als von ihm unmittelbar verursacht gelten

137 *Vogel* (Fn. 136), S. 95; *Herdt* (Fn. 25), 93.

138 *Herdt* (Fn. 25), 93.

139 *Martin* (Fn. 136), 755 f.; *Herdt* (Fn. 25), 93; *Vogel* (Fn. 136), S. 95.

140 *Herdt* (Fn. 25), 93.; *Martin* (Fn. 136), 755.

141 *Herdt* (Fn. 25), 93.

142 *Vogel* (Fn. 136), S. 95.

143 *Martin* (Fn. 136), 755 f.; *Herdt* (Fn. 25), 93; *Vogel* (Fn. 136), S. 95.

144 *Vogel* (Fn. 136), S. 95.

145 Siehe B. II. 4.

146 *Dietz* (Fn. 125), S. 206 Rn. 2; *Herdt* (Fn. 25) 89 f.; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 28.

147 Siehe B. II. 4.

148 *Vogel* (Fn. 136), S. 94.

kann.[149] Diese Ansicht erinnert sehr an die Lehre der *causa proxima* und ist aus selbigen Gründen abzulehnen.[150] Der Sturm muss nach heute überwiegender Ansicht für eine unmittelbare Einwirkung die zeitlich letzte Ursache für den Erfolg darstellen, d. h. es ist nötig, dass er den Erfolg ohne Dazwischentreten einer weitern Ursache herbeigeführt hat.[151] Diese Auslegung der unmittelbaren Einwirkung hat das Gericht richtig vollzogen und den vorliegenden Fall diesbezüglich korrekt entschieden, indem es den Sturm vorliegend als zeitlich letzte und damit als rechtlich erhebliche Ursache im Sinne des Versicherungsvertrages herausstellte.

d) Isolierte Betrachtung der Kausalität der fehlenden Haftung

Nicht gefolgt werden kann hingegen der Aussage des Gerichts, „der Frage, ob der Schaden allein durch den Sturm ausgelöst worden ist, oder ob seine Entstehung durch die feststellbaren Hohlstellen zwischen Ober- und Unterputz zumindest begünstigt oder – nach der Einschätzung des Sachverständigen S. – überhaupt erst ermöglicht worden ist, braucht in diesem Zusammenhang nicht nachgegangen zu werden". Denn die vorangegangene Feststellung der Ursächlichkeit des Sturms ist unabhängig von der bereits erwähnten Einschätzung bezüglich der Adäquanz im Hinblick auf die fehlende Haftung zwischen Ober- und Unterputz zu betrachten. Über die Adäquanz dieses Umstandes wird an dieser Stelle keine weitere Aussage getroffen. In logisch korrekter Vorgehensweise hätte an dieser Stelle das Vorliegen einer Mehrzahl adäquat kausaler Ursachen festgestellt werden müssen.

e) Behandlung der vorliegenden Ursachenkonkurrenz

Die gegebene Situation stellt eine Ursachenkonkurrenz dar.[152] Daher ist zunächst der Versicherungsvertrag auf Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung dieser Konkurrenz zu untersuchen.[153] Im Hinblick auf die hier vorliegende Konkurrenz zwischen einem Sturm im Sinne der Bedingungen und einem baulich schlechten Zustand des Gebäudes lassen sich im Vertrag keine Bestimmungen finden. Daher ist auf die allgemeine Kasuistik zurückzugreifen.[154] Dies macht vorab die Analyse der bestehenden Beziehung zwischen den genannten Ursachen notwendig. Vorliegend handelt es sich um eine konkurrierende Verursachung in Form der ergänzenden Verursachung, da sowohl die fehlende Haftung als ungedeckte aber nicht ausgeschlossene Ursache, als auch der Sturm, als gedeckte Ursache, jeweils alleine nicht in der Lage waren, den konkreten Schaden herbeizuführen. Entsprechend der für diesen Fall überzeugenderen Ansicht ist die Leistungspflicht des V vorliegend zu bejahen, da der eingetretene Schaden letztlich auf der Realisierung des versicherten Risikos, der unmittelbare Sturmeinwirkung, beruht und die Parteien eine *pro-rata*-Haftung nicht ausdrücklich vereinbart hatten. Die Rechtsprechung hat sich dieser Ansicht angeschlossen und festgestellt, dass bauliche Mängel die Leistungspflicht des Versicherers nicht verhindern.[155] Im Ergebnis setzt sich danach der Sturm im Rahmen der Ursachenkonkurrenz auch gegen die bestehenden baulichen Mängel durch. Damit ist der Sturm im vorliegenden Fall als die rechtlich bedeutende Ursache im Sinne des Vertrages zu bestimmen.

Der Schlussfolgerung des Gerichts, dass die Ursächlichkeit der fehlenden Haftung für den vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben soll, kann nach den vorangegangenen Ausführungen in dieser Form nicht gefolgt werden. Diese ist vielmehr im Rahmen der Ursachenkonkurrenz, wie dargestellt wurde, durchaus von Bedeutung. Die getroffene Anmerkung, „es genüge Mitursächlichkeit" verkürzt den dargestellten Sachverhalt in unzulässigem Maße und ist ein letztes Indiz dafür, dass die bestehende Ursachenkonkurrenz hier nicht gesehen wurde. In einem anders gelagerten Fall könnte eine derartige Herangehensweise durchaus zu falschen Ergebnissen führen. Etwa dann, wenn es sich bei der mit dem Sturm konkurrierenden Ursache um eine ausgeschlossene handelt.

d) Ergebnis

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Gericht im Rahmen der Kausalitätsprüfung für den vorliegenden Fall letztlich zum richtigen Ergebnis gelangt. Allerdings beruht dieses auf einer lückenhaften Vorgehensweise.

III. Ausführungen zur Schadensbemessung

1. Herausstellen der wesentlichen Bemessungsgrundlagen

Einleitend stellt das Gericht zutreffend fest, dass als primäre Bemessungsgrundlage der Versicherungsvertrag inklusive der einbezogenen AVB heranzuziehen ist.[156] Es zeigt auf, dass gemäß § 15 Nr. 1 a) und § 15 Nr. 1 b) VGB 88 zwischen einem Total- und einem Teilschaden unterschieden werden muss. Weiter führt es aus, dass bei Vorliegen eines Totalschadens der vereinbarte Versicherungswert, hier der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, zu leisten ist. Im Falle eines Teilschadens werden hingegen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die durch die Reparatur nicht auszugleichen ist, ersetzt.

2. Verneinung eines Totalschadens

Im nächsten Schritt geht das Gericht auf die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Totalschadens ein. Es

149 OVG Hamburg, VersR 1981, 1071.

150 Siehe B. II. 4.

151 *Herdt* (Fn. 25), 93 f.; *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 49 Rn. 20; *Honsell* (Fn. 7), Vorbem. §§ 49–68 a Rn. 28; *Dietz* (Fn. 125), S. 208 Rn. 21.

152 OLG Hamburg, VersR 1972, 753 (754); OLG Düsseldorf VersR 1984, 1035; *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 49 Rn. 26.

153 Siehe B. II. 5.

154 *Vogel* (Fn. 136), S. 97 ff.

155 OLG Düsseldorf, VersR 1984, Heft 43, 1035; *Martin* (Fn. 136), 757.

156 Siehe B. III. 3.

stellt kurz die Unterscheidung zwischen technischem und wirtschaftlichem Totalschaden dar.[157] Die nun folgenden Ausführungen des OLG Saarbrücken vermengen jedoch Fragen der Reparaturfähigkeit der abgelösten Putzstellen mit der Frage, welche Auswirkungen deren Reparatur auf den umliegenden Putz haben würde.

a) Vermengung mit Folgeschadenproblematik

Für die Bewertung des Schadens als Total- oder Teilschaden muss zunächst klargestellt werden, dass sich die Ausführungen des Gerichts an dieser Stelle bereits alleine auf die abgelösten Stellen des Putzes hätten beschränken müssen. Jedoch geht das Gericht an dieser Stelle auf die Frage ein, ob die im Rahmen der Reparatur eventuell auftretenden Schäden am umliegenden Putz einen Folgeschaden im Sinne von § 8 Nr. 2 c) VGB 88 darstellen könnten.

aa) Folgeschadenproblematik als Kausalitätsfrage

Die Beantwortung der obigen Frage hätte richtiger Weise bereits im Rahmen der Kausalitätsprüfung erfolgen müssen, denn wie dargestellt wurde, handelt es sich bei § 8 Nr. 2 VGB 88 um eine Bestimmung bezüglich des relevanten Kausalverlaufs. Es hätte untersucht werden müssen, ob die befürchteten Beschädigungen des umliegenden Putzes und der Sturm in einer, den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 c) VGB 88 entsprechenden, Kausalbeziehung stehen.

bb) Voraussetzungen des § 8 Nr. 2 c) VGB 88

Um festzustellen, ob eine derartige Kausalbeziehung besteht, muss zunächst der Wortlaut der Vorschrift ausgelegt werden. Dieser besagt, dass Schäden versichert sind, die als Folge eines Sturmschadens im Sinne von § 8 Nr. 2 a) VGB 88 an versicherten Sachen entstehen. Über die Reichweite der zu fordernden Ursachenbeziehung herrscht indes Uneinigkeit.

Diskutiert wird eine Ansicht, nach der Folgeschäden i. S. d. § 8 Nr. 2 c) VGB 88 nur dann unter den Versicherungsschutz fallen, wenn der Sturm zunächst durch eine unmittelbare Einwirkung einen Schaden am versicherten Gebäude verursacht hat und dieser seinerseits im Sinne dieser Unmittelbarkeit einen weiteren (Folge-)Schaden am versicherten Gebäude verursacht.[158] Im Falle von Reparaturarbeiten würden diese, als dazwischentretende Ursache, dem Sturm seine Unmittelbarkeit nehmen.[159] Nach anderer Ansicht sollen von § 8 Nr. 2 c) VGB 88 diejenigen Schäden erfasst sein, die durch eine mittelbare Einwirkung des Sturmes entstehen.[160] Das bedeutet, zunächst muss ein Sturmschaden im Sinne der Bedingungen an einem versicherten Gebäude entstanden sein und dieser Schaden muss, nicht notwendig unmittelbar, adäquat kausal für den Folgeschaden geworden sein.[161] Besteht dieser adäquate Kausalzusammenhang, ist der V verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Dabei können auch Zwischenursachen gesetzt werden, etwa durch menschliches Verhalten im Rahmen von Reparaturarbeiten.[162]

Bei Analyse des Wortlautes des § 8 Nr. 2 c) VGB 88 erscheint die Verwendung des Ausdrucks „Folge“ im Kontrast zur Verwendung des Ausdrucks „unmittelbare Einwirkung“ im selben Paragraphen unter Nr. 2 a) als bewusste Ausweitung bezüglich der zu fordernden Ursachenbeziehung zwischen dem Sturmschaden und dem zu betrachtenden potentiellen Folgeschaden. Dies spricht gemeinsam mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu derartigen Standardformulierungen,[163] eher für die weiter gefasste, zweite Ansicht. In analoger Anwendung der für § 1 I b) AStB anerkannten Grundsätze der Feuerversicherung zu dem in § 83 I VVG verwendeten Ausdruck der „unvermeidbaren Folge“ erlangt man zusätzliche Bestärkung in der Annahme, dass mit „Folgen“ hier jegliche durch den Sturmschaden adäquat kausal verursachten Folgeschäden erfasst sein müssen.[164] Damit erscheint im Ergebnis die letztgenannte Ansicht überzeugender, womit als Folgeschäden alle durch den Sturmschaden adäquat kausal verursachten Schäden von der Ersatzpflicht erfasst sind.

Im vorliegenden Fall müssten die zur Diskussion stehenden Folgeschäden – das Ablösen der umliegenden Oberputzstellen –als vom vorliegenden Sturmschaden adäquat kausal verursacht anzusehen sein. Präzisiert man diese Fragestellung nach den allgemeinen Grundsätzen,[165] ergibt sich folgende Frage: War es für die Parteien bei Vertragsschluss nach allgemeiner Lebenserfahrung voraussehbar, dass derartige Folgeschäden auftreten könnten, d. h. im vorliegenden Fall, dass bei der Reparatur des Sturmschadens, aufgrund baulicher Mängel der Restsubstanz, weiterführende Schäden entstehen würden? Davon ist nicht auszugehen. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wird ein V bei seinem Entschluss, für die Deckung eventuell entstehender Reparaturkosten, aufzukommen, davon ausgehen, dass sich das Gebäude im Übrigen in einem mangelfreien Zustand befindet. Anderenfalls wäre das von ihm zu tragende Risiko im Voraus kaum überschaubar. Ebenso kann der VN bei Vertragsschluss nicht erwarten, dass im Versicherungsfalle auf bauliche Mängel des Gebäudes derartige Rücksicht genommen wird. Unter Beachtung dieser Erkenntnisse kann mit dem OLG Saarbrücken festgestellt werden, dass derartige Schäden „nicht zu den versicherten Risiken“ zu zählen sind und es sich daher nicht um einen Folgeschaden nach § 8 Nr. 2 c) VGB 88 handelt.

157 Siehe C. II. 2.

158 *Wussow* (Fn. 94), 681; *Dietz* (Fn. 125), S. 391.

159 *Martin* (Fn. 129), Abschn. R III Rn. 41; *Wussow* (Fn. 94), 681; *Dietz* (Fn. 125), S. 391.

160 *Vogel* (Fn. 136), S. 101.

161 *Martin* (Fn. 129), Abschn. E II Rn. 19; *Vogel* (Fn. 136), S. 101; V-Omb-Mann, Entsch. v. 09.01.2003, r+s 2004, 199.

162 *Prölss/Martin* (Fn. 28), VHB 84 § 8 Rn. 5.

163 Siehe B. II. 4.

164 *Honsell* (Fn. 7), § 83 Rn. 4;*Vogel* (Fn. 136), S. 100; *Prölss/Martin* (Fn. 28), § 83 Rn. 2; *Lanheid/Römer* (Fn. 110), § 83 Rn. 5 ff.

165 Siehe B. II. 3.

cc) Folgerung für die Totalschadenproblematik

Hätte das Gericht die vorangestellte Betrachtung an der dogmatisch korrekten Stelle im Rahmen der Kausalitätsprüfung behandelt, wären bei der Beurteilung des Vorliegens eines Total- oder Teilschadens nur die unmittelbaren Sturmschäden zu beachten gewesen.

b) Reparaturfähigkeit der abgelösten Oberputzstellen

Zur Beurteilung der Reparaturfähigkeit ist zu prüfen, ob es technisch möglich ist, den Versicherungsschaden im Sinne der Bedingungen, das Ablösen der betroffenen Oberputzstellen, zu reparieren.[166] Nach den vom Gericht angeführten Aussagen des Sachverständigen M ist diese Frage zu bejahen, „[…] eine Ausbesserung der jeweils durch den Sturm beschädigten Stellen [sei] ohne weiteres möglich […] und [führe auch nicht dazu], dass die ausgebesserten Stellen oder der gesamte Oberputz eine kürzere Lebensdauer hätten […]". Dieses Ergebnis nahm das Gericht zwar einleitend vorweg, stellt dies jedoch in seinen Ausführungen so nicht eindeutig heraus.

c) Fehlende Ausführungen zur Reparaturwürdigkeit

Weiterhin lehnt das Gericht zwar richtigerweise die Reparaturunwürdigkeit im bereits erwähnten Einleitungssatz kategorisch ab, erläutert diese allerdings nicht weiter.

d) Ergebnis: Teilschaden

Auf Basis dieser Ausführungen hätte das Gericht das Vorliegen eines Teilschadens feststellen können.

3. Bemessung der notwendigen Reparaturkosten

Wie dargestellt wird, sind bei einem Teilschaden gemäß § 15 Nr. 1 b) VGB 88 „die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch die Reparatur nicht auszugleichen ist, zu ersetzen, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird." Entsprechend hat das Gericht hier diejenigen Kosten angesetzt, die notwendig sind, um die durch die unmittelbare Sturmeinwirkung abgelösten Stellen auszubessern. Hinzu treten gleichermaßen unstreitig die Kosten für den Anstrich dieser beschädigten Stellen. Die so ermittelte Summe von 1.940 Euro ist demnach zweifelsfrei von V für die Ausbesserung der durch den Sturm abgelösten Stellen zu leisten.

4. Wertminderungsersatz für Schönheitsschäden

Abschließend hatte das OLG Saarbrücken zu klären, in wieweit die voraussichtlich zurückbleibenden Farbunterschiede zwischen den ausgebesserten Stellen und dem restlichen Putz im Rahmen der Schadensbemessung zu beachten sind.

a) Schönheitsschaden als Sachschaden

Zutreffend erkennt das Gericht, dass für eine Berücksichtigung vorausgesetzt werden muss, dass es sich bei den Farbunterschieden um einen Sachschaden handelt.[167] Bei den befürchteten Farbunterschieden handelt es sich um sogenannte Schönheitsschäden, welche grundsätzlich dann als Sachschäden gelten, wenn der Gebrauchswert des betroffenen Objekts wesentlich von seinem Aussehen bestimmt wird und unter diesem Gesichtspunkt dem VN eine weitere Nutzung bei Vorliegen des Schönheitsschadens nicht entschädigungslos zugemutet werden kann.[168] Hiervon geht das Gericht an dieser Stelle wohl stillschweigend, aber dennoch richtigerweise aus,[169] da es unvermittelt in die Frage des von V zu leistenden Ersatzes überleitet und daher die Ersatzpflicht dem Grunde nach bejaht: „Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes aber mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann in Anlehnung an den in § 251 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken allerdings auch nur ein Ausgleich der Wertminderung in Betracht kommen, was sich letztlich danach richtet, ob dem Versicherungsnehmer eine weitere Nutzung der in ihrer optischen Funktion beeinträchtigten Sache zugemutet werden kann".

b) Inhalt der Ersatzleistung

aa) Wertminderungsausgleich oder Reparatur

Das Gericht stellt zutreffend fest, dass der V, soweit der Schönheitsschaden grundsätzlich behebbar ist, das Privileg genießt, zu dessen Reparatur dennoch nicht verpflichtet zu sein, soweit dem VN zugemutet werden kann, den Schönheitsschaden gegen Leistung eines Wertminderungsausgleichs in Kauf zu nehmen.[170] Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Verkehrsanschauung zu beachten. Daneben ist zu fragen, ob der VN den Schönheitsschaden auch ohne Bestehen einer Versicherung beseitigen lassen würde.[171] Dieser Frage geht das OLG Saarbrücken nach und führt aus, dass „bei dieser Sachlage […] nicht davon ausgegangen werden [kann], dass der Kläger als nicht versicherter Gebäudeeigentümer allein wegen der Farbabweichung einer Teilfläche von weniger als 5 qm einen Neuanstrich der Gesamtfläche von 151 qm vornehmen würde". An dieser Feststellung kann kaum gezweifelt werden. Dem Kläger ist folglich die weitere Nutzung bei Zahlung eines Wertminderungsausgleichs zumutbar.

166 Siehe B. III. 3.

167 *Dietz* (Fn. 125), S. 396; *Thomas Mittendorf*, Anmerkungen zum Urteil AG München 121 C 27858/98, VersR 2000, 581 (581).

168 VG Sigmaringen, r+s 1988, 114 (114); *Dietz* (Fn. 125), S. 396; *Mittendorf* (Fn. 167), 581.

169 *Dietz* (Fn. 125), S. 396; *Mittendorf* (Fn. 167), 581.

170 *Martin* (Fn. 129), Abschn. R I Rn. 20; *Honsell* (Fn. 7), § 55 Rn. 27; VG Sigmaringen (Fn. 168), 114; *Dietz* (Fn. 125), S. 397; *Mittendorf* (Fn. 167), 581.

171 *Dietz* (Fn. 125), S. 397; VG Sigmaringen (Fn. 168), 115.

bb) Höhe des Wertminderungsausgleichs

Abschließend muss die Höhe des Wertminderungsausgleiches festgelegt werden. Dieser ergibt sich aus einer Differenzrechnung zwischen dem Zustand der Gebrauchsfähigkeit vor dem Versicherungsfall und dem nach der Reparatur.[172] Hier führt das Gericht vor allem eine Wertminderung des Putzes aufgrund der fehlenden Haftung zwischen Ober- und Unterputz an und stellt fest, dass „der Gesichtspunkt der erheblichen Wertminderung infolge des Substanzschadens schließlich auch bei der Bemessung eines Wertminderungsausgleichs wegen eines später hinzugekommenen Schönheitsschadens maßgeblich ins Gewicht fallen [müsse]".

Dabei verkennt das Gericht jedoch, dass es an dieser Stelle um den Gebrauchswert des Putzes im Hinblick auf seine optische Funktion geht. Diesbezüglich wurde von K vorgebracht, „vor dem Sturm habe der Oberputz ein völlig unbeschädigtes Bild aufgewiesen […]". Es sind auch sonst keine Anzeichen im vorgebrachten Sachverhalt ersichtlich, die Zweifel an der Annahme rechtfertigen würden, dass vor dem Versicherungsfall das optische Bild des Oberputzes einwandfrei war. Der Gesamtzustand des versicherten Gebäudes oder des konkret beschädigten Gebäudeteils wurde in der Rechtsprechung bislang nicht zur Bemessung des Wertminderungsausgleichs für optische Beeinträchtigungen herangezogen.[173] Die Wertminderung des Oberputzes aufgrund seiner fehlenden Haftung auf dem Unterputz spielt damit bei der Beurteilung seiner optischen Funktion keine Rolle.

Der Wertminderungsausgleich muss im Ergebnis durch einen Vergleich der optischen Funktion vor dem Versicherungsfall und nach der Reparatur festgestellt werden. Bei deren Bemessung sind zu beachten: die Art, Größe und Lage der Schadensstelle, sowie die notwendigen Reparaturkosten zur Beseitigung dieser optischen Beeinträchtigung.[174] Für die Beseitigung der Beeinträchtigung wären nach Vortrag des K 1.280 Euro nötig. Die beschädigten Stellen liegen „an der straßenseitigen Fassade sowie an dem – von der Straßenseite her gesehen – rechten Giebel" und erreichen gemeinsam eine Fläche von 5 qm. Es handelt sich nach diesen Vorgaben um eine deutlich sichtbare optische Beeinträchtigung. Vorliegend wären, bei vollständiger Veranschlagung der verbleibenden Restsumme, über 80 % der nötigen Reparaturkosten durch die Wertminderung gedeckt, was in diesem Fall unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zumindest angemessen sein müsste.[175] Das OLG Saarbrücken behält nach dieser Berechnung im Ende zwar mit der Behauptung Recht, es könne „[…] für einen eventuell hinzukommenden Schönheitsschaden jedenfalls kein Ausgleich gemäß § 287 ZPO als angemessen angesehen werden, der über die Differenz zwischen dem Reparaturaufwand im Übrigen (1.940 Euro) und dem bereits geleisteten Entschädigungsbetrag von 3.000 Euro hinausgeht", allerdings muss dem Gericht auch an dieser Stelle vorgeworfen werden, dass es zu diesem richtigen Ergebnis auf einem unrichtigen Weg gelangt.

IV. Ergebnis

Rückblickend kann festgestellt werden, dass das Gericht im Rahmen der Kausalitätsprüfung zu korrekten Ergebnissen gelangt. Diese erzielt das OLG Saarbrücken jedoch auf einem dogmatisch unpräzisen Weg. Im Rahmen der Schadensbemessung gelangt das Gericht bezüglich der zu ersetzenden Reparaturkosten für die beschädigten Stellen zum richtigen Ergebnis. Den Ausführungen des Gerichts zur Ersatzfähigkeit des Schönheitsschadens kann nur stellenweise gefolgt werden, denn hier zieht das Gericht fälschlicherweise den Gesamtzustand des Putzes vor dem Versicherungsfall zur Bemessung des Wertminderungsausgleichs heran. Gleichwohl kommt das Gericht auch hier im Ende zum richtigen Ergebnis, dass der zu leistende Wertminderungsausgleich zumindest nicht über den nach Abzug der notwendigen Reparaturkosten noch offenen Betrag der Kulanzzahlung hinausgeht. Die dargestellte Urteilsanalyse zeigt im Ergebnis, dass eine dogmatisch genaue Behandlung des Streitfalles zu einem annähernd identischen Ergebnis geführt hätte. Daher kann dem OLG Saarbrücken abschließend, angesichts seiner Bemühungen für ein billiges Urteil, lediglich fehlende dogmatische Präzision vorgeworfen werden.

D. Anmerkungen des Autors zu den behandelten Themen

Bei Betrachtung der behandelten Themen ist eine Grundtendenz erkennbar, einen Weg zu finden, getroffene Billigkeitsentscheidungen dogmatisch zu begründen. Dies zeigt sich bereits in der historischen Entwicklung der Kausalitätslehren.[176] Zunächst wurde versucht eine statistische Beurteilung der Adäquanz durchzusetzen. Dieses Vorhaben scheiterte an der fehlenden Einzelfallgerechtigkeit - es wurden unbillige Ergebnisse erzielt.[177] Als die Gerichte daraufhin offen aussprachen, dass es bei der Ermittlung der Adäquanz im Ende um eine Billigkeitsentscheidung gehen müsse, war der Protest sehr groß.[178] Man revidierte seine Aussage und zog sich zurück. Dies änderte jedoch nichts daran, dass den Entscheidungen diese Billigkeitserwägungen nach wie vor immanent waren, auch wenn sie nun im Rahmen der Schutzzwecktheorie über die Auslegung von Gesetz oder Vertrag Einzug hielten. Den abschließenden Höhepunkt bildet die für Zweifelsfälle von § 287 I ZPO vorgesehene Entscheidung

172 *Dietz* (Fn. 125), S. 397.

173 AG München, VersR 2000, 384 (385);VG Sigmaringen (Fn. 168), 115.

174 *Prölss/Martin* (Fn. 28), R I Rn. 24; AG München, VersR 2000, 384 (385); VG Sigmaringen, (Fn. 168), 115; *Dietz* (Fn. 125), S. 397.

175 AG München, VersR 2000, 384 (385); VG Sigmaringen, (Fn. 168), 115.

176 Siehe B. II. 4.

177 Siehe B. II. 4.

178 Siehe B. II. 4.

des Richters nach freier Überzeugung, in der alle genannten Erwägungen letzen Endes münden.

Diese Anmerkungen sollen keine Kritik an dem verfolgten Ziel sein, billige, und das heißt letzen Endes im Einzelfall gerechte, Urteile zu fällen. Dies ist vielmehr wünschenswert und muss oberste Prämisse der Rechtsprechung sein. Gerade im Versicherungsrecht verfolgen die dargestellten Theorien das richtige Ziel, wenn sie ihren Zweck in der „Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Urheber einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann" sehen.[179] Genau dieser Frage muss nachgegangen werden, um der Tatsache gerecht zu werden, dass sich bei Vertragsschluss zwei Parteien gegenüberstanden, die zwar zu diesem Zeitpunkt eine Deckung für typische Gefahren vereinbaren wollten, im Versicherungsfalle jedoch die zu ziehende Grenze zu ihren Gunsten verschieben möchten. Hier bedarf es eines unparteiischen Dritten, der die nötige Freiheit, das nötige Ermessen hat, um für den jeweiligen Fall eine gerechte Entscheidung zu treffen. Die erörterten Lehren der Kausalität und Schadensbemessung dienen allerdings auch dazu, neben der Gerechtigkeit des Einzelfalles, die Voraussehbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen für die Zukunft zu wahren – nicht zuletzt um dem Versicherer die Basis seiner Kalkulationen nicht zu entziehen.

E. Änderungen durch die VVG-Reform

Abschließend sollen die im Zusammenhang mit Kausalität und Schadensbemessung relevanten Änderungen durch das reformierte VVG, das zum 1.1.2008 in Kraft getreten ist, kurz dargestellt werden.

I. Aufwertung der Kausalitätsfrage durch Änderungen im Zusammenhang mit Obliegenheitsverletzungen

Durch die Änderungen der VVG-Reform hat die Kausalitätsfrage in Form des Kausalitätsgegenbeweises auf gesetzlicher Ebene an vielen Stellen eine Aufwertung erfahren.

Nach § 28 III 1 VVG n. F. steht dem Versicherungsnehmer der Kausalitätsgegenbeweis nun sowohl bei vorsätzlicher als auch grob fahrlässiger, nicht hingegen bei arglistiger Verletzung vertraglicher Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall offen.[180] Bislang stand dem Versicherungsnehmer dieser Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 6 II VVG a. F. vor dem Versicherungsfall nur bei Verletzung einer Gefahrstandsobliegenheit und nach dem Versicherungsfall gemäß § 6 III VVG a. F. nur bei grober Fahrlässigkeit offen.[181] Durch die Reform wurden an dieser Stelle die Grundsätze der sogenannten Relevanzrechtsprechung ins Gesetzt aufgenommen.[182]

Ebenso steht dem Versicherer sowohl sein Rücktrittsrecht bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigenobliegenheit, als auch das Kündigungsrecht bei einer einfach fahrlässigen oder schuldlosen Verletzung nun gemäß § 19 IV VVG n. F. nicht zu, wenn der Versicherungsnehmer darlegen kann, dass die Anzeigepflichtverletzung für den Vertragsschluss nicht kausal war, oder der Vertragsschluss ohne die Verletzung lediglich zu anderen Konditionen erfolgt wäre.[183] Schließlich bleibt der Versicherer bei einer Verletzung der Rettungsobliegenheit gemäß § 82 IV 1 VVG n. F. nun unabhängig vom Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers zur Leistung verpflichtet, sofern dem Versicherungsnehmer der Kausalitätsgegenbeweis gelingt.[184]

II. Lediglich klarstellende Anpassung im Hinblick auf die Schadensbemessung

Im Hinblick auf die Schadensbemessung brachte die Reform des VVG keine wirkliche Neuerung mit sich. Einzig anzumerken ist § 88 VVG n. F., welcher unter anderem den § 52 VVG a. F. ersetzt. Nach diesem ist nun der Versicherungswert, vorbehaltlich anders lautender Parteivereinbarungen, nach dem Zeitwert zu bestimmen.[185] Das bedeutet, im Zweifel gilt als Versicherungswert vereinbart der Neuwert der versicherten Sache abzüglich einer abnutzungsbedingten Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.[186] Der am Markt erzielbare Wert der Sache im Sinne des gemeinen Wertes nach § 52 VVG a. F. ist damit nicht mehr relevant.

III. Ergebnis

Die VVG-Reform hatte auf die behandelten Themen inhaltlich keinen wesentlichen Einfluss. Die Beantwortung der Kausalitätsfrage hat auch nach der Reform nach dem dargestellten Muster zu erfolgen. Jedoch wird sie aufgrund der genannten Änderungen fortan an manch neuer Stelle zu prüfen sein. Im Hinblick auf die Ausführungen zur Schadensbemessung ergeben sich fast keine nennenswerten Neuerungen. Somit haben die vorliegenden Ausführungen auch nach der Reform nichts an Aktualität eingebüßt.

179 BGH NJW 1952, 1010 (1010 f.).

180 *Sven Marlow/Udo Spuhl*, Das neue VVG kompakt, Ein Handbuch für die Rechtspraxis zum Stand des Regierungsentwurfs, 1. Aufl. 2007, S. 54 f.; *Joachim Grote/Christian Schneider*, VVG 2008: Das neue Versicherungsvertragsrecht, BB 2007, 2689 (2696). *Theo Langheid*, Die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, NJW 2007, 3665 (3669).; *Hans-Peter Schwintowski*, Neuerungen im Versicherungsvertragsrecht ZRP 2006, 139 (139 f).

181 *Honsell* (Fn. 7), § 6, Rn. 108 ff.; *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 434; *Bruck/Möller* (Fn. 7), § 6 Anm. 37 ff.

182 *Weyers/Wandt* (Fn. 2), Rn. 441.

183 *Marlow/Spuhl* (Fn. 180), S. 28 f.; *Grote/Schneider* (Fn. 180), 2692; *Langheid* (Fn. 180), 3667; *Schwintowski* (Fn. 180), 139 f.

184 *Marlow/Spuhl* (Fn. 180), S. 84.

185 *Marlow/Spuhl* (Fn. 180), S. 88.

186 *Martin* (Fn. 129), Abschn. R I Rn. 16; *Marlow/Spuhl* (Fn. 180), S. 88.